

# Die Anfänge der zürcherischen Landschaftsverwaltung

Autor(en): **Largiadèr, Anton**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire  
suisse**

Band (Jahr): **12 (1932)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-71604>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Die Anfänge der zürcherischen Landschaftsverwaltung

Von *Anton Largiadèr*

In die Zeitspanne vom 13. zum 15. Jahrhundert fällt die Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft und ihre Ablösung vom Deutschen Reich. Gleichzeitig haben damals die einzelnen Orte des eidgenössischen Bundes ihre bestimmte staatliche Struktur gewonnen. Die Frage, wie die werdenden Gliedstaaten des eidgenössischen Bundes ihre Landesverwaltung organisierten, ist noch nie in ihrer Gesamtheit beantwortet worden. Wohl enthalten die rechtsgeschichtlichen Monographien der Städtkantone manchen Hinweis auf dieses Thema, aber es wird dabei vorwiegend doch nur die Organisation der städtischen Verwaltung besprochen, während die Verwaltung des Landgebietes nur gelegentlich herangezogen wird. Über die Länderkantone und über die gemeinen

Häufiger verwendete Abkürzungen sind:

**Egli**, Actensammlung = Emil Egli, Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519—1533, ... hg. von Emil Egli. Zürich 1879.

**Hoppeler**, Rechtsquellen = Die Rechtsquellen des Kantons Zürich, 1. Teil: Offnungen und Hofrechte, bearb. und hg. von Robert Hoppeler. 2 Bände, Aarau 1910, 1915. (Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, herausgegeben auf Veranstaltung des Schweizerischen Juristenvereins, I. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Zürich)

**Stadtbücher** = Die Zürcher Stadtbücher des 14. und 15. Jahrhunderts, ... hg. von Heinrich Zeller-Werdmüller und Hans Nabholz. 3 Bände, Leipzig 1899, 1901 und 1906.

**St. A. Z.** = Staatsarchiv Zürich. — Da, wo keine näheren Quellen angegeben sind, ist stets das Staatsarchiv Zürich gemeint.

**Z. U. B.** = Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich. 11 Bände, hg. von Jakob Escher und Paul Schweizer. Zürich 1888—1920.

Vogteien fehlen genauere Untersuchungen, auch ein Studium der Verwaltungsmethoden in den von geistlichen Herren regierten Gebieten würde wohl noch manches interessante Resultat zu Tage fördern. Über die Verwaltungszustände vom Beginn des 16. Jahrhunderts an sind wir im allgemeinen genügend unterrichtet und es fehlt in diesem Gebiete auch nicht an zahlreichen deskriptiven Arbeiten. Es lohnt sich aber auch einmal, den Anfängen nachzugehen und festzustellen, wie sich die werdende Eidgenossenschaft mit den Verwaltungsbedürfnissen des täglichen Lebens auseinandergesetzt hat. Es scheint uns auch notwendig zu sein, die Ähnlichkeit der schweizerischen Zustände und der gleichzeitigen Verhältnisse im Deutschen Reich zu prüfen. Vielleicht läßt sich dabei doch auch die eine und andere Beziehung zu allgemeinen Verhältnissen feststellen und vielleicht ist es auch möglich, einen Beitrag zu der viel umstrittenen Frage beizusteuern, ob bei der Ausgestaltung neuerer Verwaltungsmethoden die Priorität den Fürsten oder den Städten zukomme. Georg von Below, um nur diesen einen Namen zu nennen, hat sich häufig mit diesen Fragen auseinandergesetzt und seine Arbeiten scheinen mir zu beweisen, daß die Einzelforschung hier noch beträchtliche Arbeit zu leisten hat, bevor zu einem allgemein gültigen Urteil geschritten werden kann<sup>1</sup>. Dem scharfen und kritischen Geiste Belows verdanken

---

<sup>1</sup> Georg von Below, Die Neuorganisation der Verwaltung in den deutschen Territorien des 16. Jahrhunderts, pag. 194—208 des Sammelbandes: Territorium und Stadt, Aufsätze zur deutschen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte. 2.\* Aufl. München und Berlin 1923. Die Studie Belows bezieht sich auf die fürstlichen Staaten des Deutschen Reiches, bietet aber in der scharfen Herausarbeitung der einzelnen Punkte manche lehrreiche Parallele für die Bearbeitung der schweizerischen Verhältnisse. Below unterscheidet drei Perioden von Verwaltungsneuerungen: einmal das 13. Jahrhundert, als die Inhaber der gräflichen Rechte zu Landesherrn geworden waren; dann die Reformen des 16. Jahrhunderts (als die Landesherrschaft sich zur Landeshoheit herausgebildet hatte); und schließlich die Reformen des 19. Jahrhunderts (bedingt durch die Herstellung des modernen Staates). Nach Belows Ausführungen betreffen die neuen Schöpfungen des 16. Jahrhunderts überwiegend die Zentralverwaltung. Die Ursache davon war die, daß sich die Geschäfte der landesherrlichen Zentralverwaltung am Ausgang des Mittelalters und im Beginn der Neuzeit in einem Grade häuften, daß die alte, für einfachere Verhältnisse berechnete Organisation nicht mehr aus-

die nachfolgenden Ausführungen ihre Anregung. Es soll versucht werden, auf Grund von schweizerischem, besonders zürcherischem Material, diese Fragen zu erörtern<sup>2</sup>.

reichte. Staatliche Militärverwaltung, Aufkommen der Appellation im Gerichtswesen, geregelte Verwaltung im Finanzwesen, Einführung von Kollegien und Überweisung der einzelnen Verwaltungszweige an besondere Behörden; dies sind die wichtigsten Punkte der von Below für das 16. Jahrhundert genannten Neuerungen. Die Problemstellung Belows bietet für die schweizerischen Gebiete manche wertvolle Beobachtung und Anregung, indessen wird man die Selbständigkeit der Entwicklung in der werdenden Eidgenossenschaft nicht übersehen dürfen. Es scheint auch auf dem Gebiete der Verwaltung wie in der gesamten politischen Entwicklung so gegangen zu sein, daß die Ablösung der Eidgenossenschaft vom Deutschen Reiche der schweizerischen Entwicklung eigene Wege wies. — Über die unten noch zu erwähnende Frage nach der gegenseitigen Beeinflussung städtischer und fürstlicher Verwaltung vgl. Georg von Below, Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren territorialen Verwaltung. *Histor. Zeitschrift*, Bd. 75, pag. 396 ff. Below scheint wenigstens für die neuen Verwaltungsaufgaben der deutschen Territorien im 15. Jahrhundert die Priorität der städtischen Entwicklung anzunehmen: « In vielen Punkten geschah dies (sc. die neuen Verwaltungsaufgaben) nach dem Vorbild der Städte, die schon im Mittelalter eine Verwaltungstätigkeit modernerer Art entfaltet hatten » (Below, *Territorium und Stadt*, pag. 199).

<sup>2</sup> Im Jahre 1923 hat Elisabeth Bamberger « Die Finanzverwaltung in den deutschen Territorien des Mittelalters (1200—1500) » in einer übersichtlichen Schau zusammengestellt (*Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft*, hg. von Karl Bücher. 77. Jg., pag. 168—255. Tübingen 1923). Die Arbeit bietet, soweit ich sehe, eine gründliche Verarbeitung des gedruckt vorliegenden Materials, ohne selbständig im Einzelfall die Ergebnisse von Archivstudien bieten zu können. Die schweizerische Entwicklung ist darin nicht berücksichtigt, wohl aus dem Grunde, weil es an Vorarbeiten fehlt. Trotzdem kann auch die Arbeit von E. Bamberger manchen Weg weisen und manche Anregung geben. Die Verfasserin geht auch der vielfach beliebten Frage nach, ob die deutsche Verwaltungsentwicklung einen Vergleich aushalten könne mit der mittelalterlichen Finanzverwaltung Frankreichs und Englands: « in Frankreich um 1300 eine besondere, ständige Kontrollbehörde, mit einer bestimmten Mitglie­derzahl, festem Sitz und festen Kompetenzen; ihr nebengeordnet, aber rechnungspflichtig, eine besondere Behörde für Ämterverwaltung und Kassendienst; in England schon im 12. Jahrhundert eine kollegiale Finanzbehörde mit ständigen Mitgliedern und regelmäßigen Terminen ». Der Vergleich ist, wie E. Bamberger bemerkt, nicht zutreffend, denn die englischen und französischen Könige handelten unter dem Zwang einer gewissen Notwendigkeit, sie hatten ein größeres Land und mußten da-

Über die Grundzüge der zürcherischen Verfassung und über die Entstehung des Kantons Zürich sind wir durch eine Reihe von Untersuchungen orientiert, unter denen die rechtsgeschichtlichen Arbeiten von Johann Caspar Bluntschli<sup>3</sup> immer noch eine grundlegende Stellung einnehmen. Es mag indessen nicht ohne Interesse sein, sich über die veränderten Aufgaben Rechenschaft zu geben, die seit der Territorialbildung des Kantons Zürich im späteren Mittelalter an die Verwaltung herangetreten sind. Diese neuen Aufgaben verlangten natürlich bestimmte Lösungen und ich glaube behaupten zu können, daß sich um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert in der zürcherischen Verwaltung eine Reihe von einschneidenden Änderungen vollzogen haben, die zweifellos einmal der Betrachtung wert sind. Sie fallen zeitlich zusammen mit den Anfängen der zürcherischen Landeshoheit, die unter den Bewohnern der abhängigen Landschaft gelegentlich sehr starken Widerstand gefunden hat. Beide Phänomene — Verwaltungsneuerungen und Kampf zwischen Autonomie und Landeshoheit — zeigen uns in letzter Linie die Entstehung eines neuen Staatswesens. Aus dem Gewirr von Fragen seien an dieser Stelle nur einige Einzelheiten herausgegriffen, die aus der gesamten Staatsverwaltung einen Ausschnitt darstellen. Ich lasse die Kultur- und Wohlfahrtspolitik, das Verhältnis von Staat und Kirche und die Militärverwaltung beiseite, da diese Zweige staatlicher Tätigkeit eher bekannt und erforscht sind. Es ist vielleicht nicht überflüssig, wenn vorausgeschickt wird, daß Gewaltentrennung und Volkssouveränität jener Zeit etwas Unbekanntes waren und daß es lediglich eine Hilfsvorstellung ist, wenn gelegentlich die Ausdrücke « Richterliche Gewalt » oder « Verwaltung im engern Sinne » verwendet werden. Ebenso fehlt die Öffentlichkeit der Verwaltung und es ist zu erinnern an die Identität von Stadt und Staat.

her früher Aufgaben von sich abwälzen. In Deutschland dagegen betrafen die Neuerungen, welche seit dem 13. Jahrhundert vorgenommen worden sind, im wesentlichen nicht das Reich, sondern nur die Territorien. Die Territorien aber sind klein, die Ansprüche an ihre Verwaltungstätigkeit noch bescheiden. Daraus ergibt sich, daß das Studium von Verwaltungsfragen sich auf die Einzelgebiete zu erstrecken hat.

<sup>3</sup> Johann Caspar Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich. 2 Teile. Zürich 1838—1839.

Jede verwaltende Staatstätigkeit hat in letzter Linie den Zweck, das Nebeneinanderleben der Menschen unter möglichst günstigen Bedingungen zu gestatten. Dieses Ziel wird mit einem mehr oder weniger großen Aufwand von technischen Mitteln, einem Beamtenapparat, erreicht. Wird dieser Apparat Selbstzweck, so kann leicht der Fall eintreten, daß sich das Verhältnis von Staat und Individuum nach Willkür abspielt, nicht nach den Normen des Rechtes. Vielleicht können beim Vorwiegen dieses freien Ermessens der staatlichen Behörden in hohem Grade Rücksichten der Billigkeit und der Humanität maßgebend sein, wir kommen dann zu einem Zustand, der dem aufgeklärten Despotismus des 18. Jahrhunderts ähnlich sieht. Nun sind ja aber alle politischen Kämpfe des 19. Jahrhunderts von der Idee erfüllt, das Individuum möglichst weitgehend durch Rechtsnormen zu schützen. Gewiß ist diese Bewegung eine Folge der französischen Revolution, allein einzelne ihrer Wurzeln lassen sich bis ins 16. und 15. Jahrhundert zurück verfolgen. Wenn sich im zürcherischen Stadtstaat im Laufe der Jahrhunderte eine Kluft zwischen den Untertanen auf dem Lande und der regierenden Stadt bildete, so liegt das nicht im Vorwiegen der staatlichen Willkür begründet, sondern vielmehr in der privatrechtlichen Auffassung des Staates seitens der Regierenden. Das Bewußtsein, daß die Stadt die meisten Herrschaften, die sie besaß, durch Kauf oder durch Verpfändung erworben hatte, konnte zu dem Glauben führen, daß sie durch diese Formen Eigentümer von Land und Leuten geworden und berechtigt sei, nach ihrem Nutzen darüber zu verfügen. Das ganze Staatswesen artete, wie Bluntschli sich treffend ausdrückt, in ein beschränktes, höheren Ideen schwer zugängliches Ökonomiewesen aus, dem große Interessen fast völlig fehlten. Diese Auffassung tritt uns z. B. in einem Manifest der zürcherischen Regierung an ihre Untertanen im Jahre 1525, zur Zeit der Bauernbewegung, entgegen. In einer Eingabe der Ämter Kyburg, Eglisau, Andelfingen, Neuamt und Rümlang hatten die Bauern erklärt, sie würden in Zukunft keine Fälle, Lässe, Ungenossame, Leib- und Raubsteuer, auch keinen Zehnten mehr geben außer Korn, Wein und Haber; sie wollten keine Dienste und Tagwen mehr leisten und keine niederen Gerichtsherren mehr anerkennen. Bei der Be-

ratung dieser Fragen machten die Ratsherren von Zürich geltend<sup>4</sup>, sie seien in der Weltlichkeit die rechten, natürlichen Herren und Oberen dieser Grafschaften und Vogteien, « dann si habint die mit keiner zwungenschaft oder kriegsamer gewaltsami an sich gebracht, besonder fryg umb ir bar gelt erkouft ». Man solle es daher auf sich beruhen lassen.

Richterliche und administrative Funktionen ließ die Stadt Zürich im Umfang ihres Gebietes durch ihre Vögte ausüben. Ihre Rechtsstellung und ihre Kompetenzen erinnern namentlich im 14. und 15. Jahrhundert an die Gewohnheiten der österreichischen Verwaltung der Vorlande. Es ist wohl auch kein Zweifel, daß die Verwaltungsmaximen der gemeineidgenössischen Vogteien<sup>5</sup>, wie sie uns seit dem 15. Jahrhundert entgegentreten, große Übereinstimmung mit dem habsburgischen Vorbild aufweisen. Die habsburgisch-österreichischen Rechte und Besitzungen im Gebiete der heutigen Schweiz gehörten zu den habsburgischen Vorlanden, die vom 14. Jahrhundert an häufig als verwaltungstechnische Einheit auftreten. Die Vorlande waren somit gleichgestellt den Ländern Österreich, Steiermark, Krain, denen sich seit 1363 auch Tirol beigesellte. Das habsburgische Urbar aus der Zeit König Albrechts gibt den Umfang der um 1300 von den Habsburgern besessenen Rechte an<sup>6</sup>. Der reguläre Leiter scheint wenigstens im 14. Jahrhundert der « Landvogt und oberste Hauptmann »

<sup>4</sup> Egli, Actensammlung No. 725. Mai 1525. Einleitung des Aktenstückes, pag. 332.

<sup>5</sup> Einige Angaben darüber bei Wilhelm Oechsli, Jahrbuch für Schweiz. Geschichte, 41. Bd., pag. 207—208. Zürich 1916. Vgl. auch Johann Caspar Bluntschli, Geschichte des schweizerischen Bundesrechtes, Bd. I<sup>2</sup>, pag. 209—226. Stuttgart 1875. Andreas Heusler, Schweizerische Verfassungsgeschichte, pag. 181—190. Basel 1920. Alle drei genannten Arbeiten gehen aber auf die Beziehungen zur österreichischen Verwaltung nicht ein.

<sup>6</sup> Zahlreiche Angaben über die Verwaltungsmaximen der Habsburger bei Paul Schweizer, Beschreibung, Geschichte und Bedeutung des Habsburgischen Urbars. Quellen zur Schweiz. Geschichte, Bd. XV, 2, pag. 331—680; auch separat, Zürich 1904. Urkundliches Material darüber in den süddeutschen und kantonalen Urkundenbüchern und bei Rudolf Thommen, Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven, 3 Bände. Basel 1899, 1900 und 1928. — Einige Notizen auch bei Largiadèr in: Festgabe Paul Schweizer, pag. 15, Anm. 2. Zürich 1922.

der Vorlande gewesen zu sein; gelegentlich auch «Landvogt von Schwaben» genannt. Der Umfang seines Gebietes erscheint insofern als schwankend, als Sundgau, Breisgau und Oberelsaß gelegentlich unter einem eigenen Landvogt in Ensisheim stehen. Unter diesen Landvögten stehen die «Pfleger, Vögte und Burggrafen» der Ämter, Städte und Schlösser. Eine Gruppe solcher Beamter tritt z. B. 1333 beim Abschluß des großen süddeutsch-rheinischen Städtebundes auf; es werden hier genannt Johannes Truchseß von Dießenhofen, Johannes von Hallwil, Hermann von Landenberg, Johannes von Aarwangen, alle «Ritter, Landvögte, Pfleger und Amtleute der hochgeborenen Herren der Herzoge von Österreich in derselben Herzogen Ländern und Gebieten im Aargau, Thurgau, Sundgau, Breisgau und Elsaß»<sup>7</sup>. Diese Beamten waren auf Frist angestellt, sie waren abberufbar und hatten ein bestimmtes Fixum an Einnahmen. Für jeden Vogt wurde eine besondere Bestallungsurkunde ausgestellt, die in der Regel in einem Dienstrevers des Belehnten ihr Gegenstück hatte. Einzelne Reverse sind noch erhalten, nach denen der Vogt sich für gute Amtsführung verpflichtete. Einige der Bestallungen mögen am besten einen Begriff von den Kompetenzen ihrer Inhaber zu vermitteln. In vielen Fällen allerdings war die Übertragung eines solchen Amtes nur die Entschädigung für geleistete Dienste, wie sich z. B. aus einem Dokument von 1354 ergibt<sup>8</sup>: Herzog Albrecht IV. stellt seinem Landvogt Hermann von Landenberg einen Schuldschein aus über die Summe, die er ihm gemäß Abrechnung noch zu zahlen hat; er macht ihn auf ein halbes Jahr zum Befehlshaber in Rapperswil und übergibt ihm die Fürsorge über alle

<sup>7</sup> Z. U. B. XI, No. 4519. Baden im Aargau, den 20. Juli 1333: die österreichischen Landvögte von Aargau, Thurgau, Sundgau, Elsaß und Breisgau, die vorderösterreichischen Städte und das Niederamt Glarus, sowie die Städte Basel, Konstanz, Zürich, St. Gallen, Bern, Solothurn, die Grafen Rudolf von Nidau, Heinrich von Fürstenberg und Eberhard von Kiburg schließen ein fünfjähriges Hülfsbündnis für einen bestimmten Umkreis. Die Zugehörigkeit der vorderösterreichischen Städte zu den habsburgischen Gebieten lautet hier: «... und die rete und die burgere alle gemeinlich, die in den stetten unser herren der herzogen wonhaft sint in den vorgeseiten lenden...».

<sup>8</sup> Thommen, a. a. O., Bd. I, pag. 319. Brugg, den 28. Okt. 1354.



seine Burgen im Aargau und Thurgau und die neue Burg in Weesen. 1374 wird Graf Rudolf IV. von Habsburg-Laufenburg durch einen sogenannten Pflugschaftsbrief zum Landvogt und Hauptmann in Schwaben, Aargau, Thurgau, Glarus, Schwarzwald, Elsaß, Oberelsaß, Breisgau, Sundgau und Héricourt ernannt; es wird ihm ein Jahressold von 7000 fl. bestimmt<sup>9</sup>. Am 1. März 1387 ernannte Herzog Albrecht den Heinrich Geßler<sup>10</sup> zum Landvogt im Aargau, Thurgau und Schwarzwald bis zum Dreikönigstag 1388. Er soll sich die Leute und Untertanen des Herzogs getreulich empfohlen sein lassen, sie vor Gewalt und Unrecht und vor Gericht schirmen, wenn es nötig ist. Für seine zehn Monate dauernde Dienstzeit werden ihm 2000 fl. zugewiesen. Sehr ausführlich ist ein Bestallungsbrief vom November 1387 für den auf ein Jahr zum Landvogt im Elsaß und Sundgau ernannten Walter von Altenklingen<sup>11</sup>. Herzog Albrecht weist ihm als Sitz und Wohnung Burg und Stadt Thann an, doch muß er den Ort auf seine Kosten behüten und besorgen und sich selbst verköstigen. Er hat Kompetenz, für Lehenssachen ein Lehensgericht zu bestimmen. Weltliche und geistliche Lehen der Herrschaft Österreich soll er um 5 Mark oder weniger wieder verleihen. Käufe und Gemächde soll er bestätigen können, das Judengeleite geben und die daherigen Abgaben einnehmen und schließlich wird er ermahnt, ohne Wissen des Herzogs keine Fehde anzufangen, die er ohne dessen Hilfe nicht beendigen könnte. Als Entschädigung werden ihm 2000 fl. festgesetzt.

Neben diese mehr zufällig, nicht systematisch gesammelten Notizen über die Verwaltung der Habsburger in ihren vorderen Landen stelle ich einen Hinweis auf die Zustände in der bambergischen Zentralverwaltung in Kärnten vornehmlich im 14. Jahrhundert, wie sie sich aus einer Skizze von Alfred von Wretschko ergeben<sup>11a</sup>. Die ersten Ansätze einer besonderen Ver-

<sup>9</sup> Thommen, Bd. II, pag. 59; 1374, vor Mai 10.

<sup>10</sup> Thommen, Bd. II, pag. 199; Innsbruck, 1. März 1387.

<sup>11</sup> Thommen, Bd. II, pag. 219; Schaffhausen, 25. November 1387.

<sup>11a</sup> Alfred von Wretschko, Skizzen zur bambergischen Zentralverwaltung in Kärnten vornehmlich im 14. Jahrhundert. Sonderabdruck aus: Historische Aufsätze, Karl Zeumer zum 60. Geburtstag dargebracht. Weimar 1910. Es wäre erwünscht, wenn einmal von sachkundiger Seite das Thema

waltung der Bischöfe von Bamberg in Kärnten gehen ins 13. Jahrhundert zurück und es treten an Beamten entgegen der Vizedom, der Pfleger und der Hauptmann. Die drei Ämter bleiben in dieser Teilung, ohne daß eine scharfe Abgrenzung ihrer Befugnisse immer möglich wäre. Die meisten Aufschlüsse über den Wirkungskreis des Hauptmanns, des wichtigsten unter ihnen, gewähren die Bestallungsreverse, die für das 14. Jahrhundert noch erhalten sind. Dagegen haben sich Bestallungsbriefe, d. h. Anstellungsdekrete des Bischofs, für das 14. Jahrhundert nicht erhalten. Die Anstellung der bambergischen Amtleute in Kärnten erfolgte nicht nach lehensrechtlichen Gesichtspunkten, sondern die Hauptleute wurden nach *Amtsrecht* behandelt. Der Auftrag lautet entweder auf Zeit oder auf Widerruf. Die Entschädigung für den Inhaber des Amtes ist sehr verschieden bemessen. Nicht alle Reverse erwähnen die Zuweisung einer Burg an den Hauptmann. Sehr verschieden ist der örtliche Bereich der Wirksamkeit des Hauptmanns. Über den Pflichtenkreis des Hauptmanns enthalten die Reverse, wie von Wretschko bemerkt, nur sehr wenig, wie dies die Eigentümlichkeit der mittelalterlichen Amtsurkunden ist. In der Hauptsache übt der Hauptmann eine Schutzgewalt gegenüber den Leuten des Hochstiftes aus; daraus ergibt sich eine gewisse Exekutivgewalt, namentlich auf dem Gebiete der Rechtshilfe. Dazu kommen militärische und polizeiliche Funktionen. Verglichen mit den Verhältnissen der habsburgischen Verwaltung in den Vorlanden darf doch auf eine große Ähnlichkeit hingewiesen werden, ohne daß man dem vorschnellen Schlusse zu verfallen braucht, es handle sich um gegenseitige Abhängigkeit oder gar Kopie der Einrichtungen.

Mit dem habsburgischen System waren aber auch Gefahren für die Zukunft verbunden. Sehr leicht konnte der Fall eintreten, daß die Herzoge aus Geldmangel die Einkünfte eines Verwaltungsbezirkes auf längere Zeit einem ihrer Dienstleute anzuweisen genötigt waren, wobei dann eine dauernde Entfremdung der Gebiete

---

der habsburgischen Verwaltung der Vorlande bearbeitet würde; solange dies nicht in genügender Weise geschieht, sind Ausführungen über diesen Punkt nur mit größtem Vorbehalt zu geben. Die Skizze von Wretschkos könnte den Weg weisen, wie dies zu geschehen hätte.

eintreten konnte. Es sei erinnert, daß auf diese Weise Grüningen, Maschwanden, Regensberg, Andelfingen und vor allem Kyburg zunächst an Pfandinhaber, nachher an die Stadt Zürich gekommen sind<sup>12</sup>. Besonders deutlich zeichnen sich die finanziellen Schwierigkeiten beim Erwerb der Grafschaft Tirol auf dem allgemeinen Hintergrund der habsburgischen Gebietspolitik ab. Die starke Verschuldung führte dazu, daß die Herzoge ihre Jahreseinkünfte auf vier Jahre einem Konsortium überließen, das 1370 nachgewiesen werden kann. Vielleicht beziehen sich auf dieses Konsortium die Kanzleivermerke 1370, August, 12: « Domini duces et consilium », und 1370, November, 16: « Domini duces per se et totum consilium », die sich an Urkunden befinden, die von den Herzogen Albrecht und Leupold ausgestellt wurden und wichtige finanzielle Verfügungen enthalten<sup>13</sup>. Die Erwähnung der vier Mitglieder des Konsortiums in den Kanzleivermerken der herzoglichen Urkunden deutet Theodor Mayer<sup>14</sup> wohl richtig als eine Art Gegenzeichnung, die eine Zustimmung zu den finanziellen Verfügungen der Herzoge wäre. Bedeutet diese Gegenzeichnung, die allerdings nur kurze Zeit in Übung war, einen Anlauf zur Regelung der Geldgebarung der Herzoge überhaupt, so befaßt sich die Finanz- und

<sup>12</sup> Vgl. die Einzelangaben bei Largiadèr in: Festgabe Paul Schweizer, pag. 1 ff. Zürich 1922.

<sup>13</sup> St. A. Z.: Urkunde Stadt und Landschaft, 2348. Wien, 12. August 1370. — Ib. Urkunde 2414. St. Veit in Kärnthen, 16. November 1370.

<sup>14</sup> Theodor Mayer, Beiträge zur Geschichte der tirolischen Finanzverwaltung im späteren Mittelalter. Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs 16/17. Innsbruck 1920, pag. 110 ff.: Nach den langwierigen Streitigkeiten, welche auf die Erwerbung Tirols folgten, trat zunächst die Verpfändung der Einkünfte an das erwähnte Konsortium ein; dann aber wußte sich Leopold III. die Mitregierung und schließlich die Alleinherrschaft in einem Teile des gesamten Länderbesitzes zu sichern. Gleichzeitig bildete Leopold III. einen eigenen Hofstaat, dazu gehörte ein Kammermeister. Als solcher ist anfangs der 1370er Jahre Heinrich Geßler nachzuweisen, er wird häufig in den Kanzleivermerken der Urkunden finanzieller Art erwähnt, trat wohl auch selbst in geschäftliche Beziehungen zum Herzog und erhielt 1374 die Pfandschaft über Grüningen. Das charakteristische Merkmal für seine Stellung ist seine ständige Anwesenheit am Aufenthaltsort des Herzogs, wo er offenbar die Geldgebarung für die Bedürfnisse des Hofhaltes besorgt hat. Geßler scheint bis 1383, Oktober 12 die Stellung als Kammermeister eingenommen zu haben. Mayer, a. a. O., pag. 119.

Rechnungskontrolle, die sich für Tirol vereinzelt schon 1366 nachweisen läßt, mit der Aufsicht über die Geschäftsführung aller Amtleute, die mit Geld und Geldeswert zu tun hatten. Zunächst wurden zur Rechnungsabnahme und Rechnungsablösung nur Kommissionen von Fall zu Fall bestellt unter gelegentlicher Zuziehung von Sachverständigen. Seit den Zeiten des Erzherzogs Sigmund, also seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, kam eine besondere Finanzkontrolle auf unter dem Namen der « Räte in der Raitung »<sup>15</sup>. Nun ist allerdings diese tirolische Finanzkontrolle, so viele Berührungspunkte dieselbe mit den benachbarten eidgenössischen Gebieten hatte, nicht die älteste Einrichtung dieser Art. Die französische Monarchie besaß in der *Chambre des comptes* eine Rechnungskammer und eine Kontrollstelle, die mit den größten Befugnissen ausgestattet war und gelegentlich in der Frage des « *droit d'enregistrement* » mit der Gewalt des Königs konkurrierte<sup>16</sup>. Die *Chambre des comptes* bestand schon im 13. Jahrhundert, nahm die Rechnungen entgegen, erledigte Beschwerden und schlichtete Streitfälle, die sich auf die Abgaben bezogen. Auch die Verwaltung des Fiskus war ihre Sache. Steuer-

<sup>15</sup> Theodor Mayer, a. a. O. — Theodor Fellner, *Zur Geschichte der österreichischen Centralverwaltung (1493—1848)*. Bd. I: Bis zur Einrichtung der österreichischen Hofkanzlei. Mitt. des Instituts für österreich. Geschichtsforschung VIII, pag. 258 ff. Innsbruck 1887. — Alfons Huber, *Geschichte der österreichischen Verwaltungsorganisation bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts*. Innsbruck 1884. — S. Adler, *Die Organisation der Zentralverwaltung unter Kaiser Maximilian I.* Leipzig 1886. — Thomas Fellner, *Die österreichische Zentralverwaltung* (bearbeitet und vollendet von Heinrich Kretschmayr). 1. Bd.: *Geschichtliche Übersicht*. Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs 5. Wien 1907. Diese Arbeit faßt die Ergebnisse der früheren Studien zusammen; pag. 1—7 ist von den Zuständen vor Maximilian I. die Rede. Die Hauptabsicht des Werkes von Fellner-Kretschmayr ist indessen, den « ganzen Ablauf der Entwicklung von der einfachen Landeshoheit zur absoluten Staatsgewalt in den habsburgischen Territorien darzustellen » (ib., pag. 8). Dementsprechend sind die älteren Zeiten nur gelegentlich berührt.

<sup>16</sup> Robert Holtzmann, *Französische Verfassungsgeschichte*, pag. 268—269. München und Berlin 1910. Was die französische Rechnungskontrolle betrifft, so wird dieselbe besonders dargestellt bei A. Vuitry, *Etudes sur le régime financier de la France avant la révolution de 1789*. Teil I (bis zum 13. Jahrhundert), Paris 1878. Teil II (1285—1380), Paris 1883.

prozesse schlichtete sie selbst, entsprechend der französischen Auffassung, nach welcher die meisten Behörden in eigener Sache Richter waren. Man konnte daher auch nicht etwa von der Rechnungskammer an das Parlament appellieren, sondern höchstens an den König selbst. Gelegentlich finden wir dann seit dem 14. Jahrhundert noch einen Beamten, den « *contrôleur des finances* », welcher die Rechnungen noch einmal zu verifizieren hatte. Unter diesem Titel treten später die Leiter des Finanzwesens des alten Frankreich auf, es sei z. B. an Colbert erinnert. Neben der französischen galt die burgundisch-niederländische Finanzverwaltung des späteren Mittelalters von jeher als ein Muster praktischer Organisation<sup>17</sup>. Schon der erste Herzog von Burgund, Philippe le hardi, der Sohn König Johanns II. von Frankreich, seit 1363 Herzog von Burgund, eröffnete 1386 die Kammer von Lille. Neben richterlichen Funktionen übte diese Kammer die Finanzkontrolle aus. Sie war verpflichtet, jede Schmälerung des Domänenbesitzes zu verhüten, auf eine rationelle Verwaltung desselben zu achten und von den Rechnungsabschlüssen der Steuereinnehmer und Finanzbeamten Kenntnis zu nehmen. Diese Befugnisse bildeten sogar den wichtigsten und schwierigsten Teil ihrer Aufgaben. Im 15. Jahrhundert dehnte sich der Sprengel der Kammer von Lille, der ursprünglich Flandern, Artois, Nevers, Rethel, Mecheln und Antwerpen umfaßt hatte, auf die Grafschaften Namur, Hennegau und Ponthieu, sowie auf die an der Somme gelegenen Städte aus. In diesem ausgedehnten Territorium hatten sämtliche Steuereinnehmer und Finanzbeamte alljährlich ihre Rechnungsabschlüsse der Kammer zu unterbreiten. Die Kammer beaufsichtigte ferner die Tätigkeit der Münzmeister. Da die Rechnungskammer hauptsächlich zum Nutzen des Fürsten geschaffen worden war, so bediente sie sich der Sprache des Fürsten, d. h. des Französischen. Unter den Räten befanden sich namentlich am Anfang viele Franzosen. Sie brachten nach den Niederlanden ein verbessertes Rechnungswesen. Die Dienstvorschriften der Kammer von Lille bezeichnet Henri Pirenne als ein « wahres Musterbild einer ver-

---

<sup>17</sup> Das Folgende nach Pirenne, *Geschichte Belgiens*, Bd. II, pag. 435 ff. Gotha 1902. (Allgemeine Staatengeschichte, hg. von H. Oncken; 1. Abteilung: Geschichte der europäischen Staaten.)

ständigen und tüchtigen Verwaltung»<sup>18</sup>. Hier ist die Übertragung der Einrichtungen des einen Landes auf ein anderes Land ohne weiteres ersichtlich. Unter Karl dem Kühnen änderte sich die Organisation lediglich in dem Sinne, daß der Herzog 1473 die bestehenden Rechnungskammern zu einer einzigen vereinigte. Nach Karls Tode wurde indessen die bestehende Rechnungskammer wieder in ihre drei ursprünglichen Kammern in Lille, Brüssel und im Haag aufgelöst und damit der alte Zustand hergestellt.

Daß König Maximilian I. bei seinen Verwaltungsanordnungen vom burgundisch-niederländischen Beispiel ausgegangen sei, ist eine in der Literatur verbreitete und durchaus einleuchtende Vermutung. So ernannte Maximilian z. B. für Tirol 1491 eine aus vier Mitgliedern bestehende Rechnungskammer, der die Finanzkontrolle oblag. Diese Kammer wäre also eine Art Fortsetzung der oben genannten « Räte in der Raitung » aus der Zeit Sigmunds. Adler vergleicht sie in seiner « Organisation der Zentralverwaltung unter Kaiser Maximilian I. »<sup>19</sup> mit der französischen *Chambre des comptes*; an ein Fortleben autochthoner Einrichtungen scheint er nicht zu denken. In der tirolischen Verwaltung tritt uns im Jahre 1505 auch die Aufstellung eines *Etats* entgegen: die Räte waren vom König aufgefordert worden, einen Voranschlag (« *stat* ») der Einnahmen und Ausgaben zu machen<sup>20</sup>.

Brandenburg-Preußen kam erst im 17. und zu Anfang des 18. Jahrhunderts zu einer Verwaltungsreform, die allerdings dann sehr umfassender Art war<sup>21</sup>. Die Organisationsänderungen gehen auf den Großen Kurfürsten und auf den zweiten Preußenkönig Friedrich Wilhelm I. zurück. Seit ca. 1688 finden wir eine möglichst weitgehende Ersetzung aller Naturalwirtschaft durch die Geldwirtschaft. Alle Beamten werden möglichst nur noch in Geld bezahlt. Die großen Naturaleinkünfte des Staates werden in von Jahr zu Jahr gleich bleibende Geldsummen verwandelt. Für den gesamten Staatshaushalt ist eine einheitliche Übersicht der Ein-

---

<sup>18</sup> Pirenne, a. a. O., pag. 446.

<sup>19</sup> Adler, a. a. O., pag. 333.

<sup>20</sup> Adler, a. a. O., pag. 401—402.

<sup>21</sup> Gustav Schmoller, *Preußische Verfassungs-, Verwaltungs- und Finanzgeschichte*, pag. 77 ff. Berlin 1921.

nahmen und Ausgaben durchgeführt; zuerst in den Jahren von 1682 bis 1688. Vom Jahre 1689 stammt der erste Generaletat überhaupt. Nach wirklich guten, im voraus festgesetzten Etats wurde die Staatswirtschaft durchgeführt seit 1713. Eine weitere Vervollkommnung des Finanzwesens war die strenge Ordnung der Rechnungsabnahme. Die Generalrechnungskammer wurde 1714, die Provinzialrechnungskammern von 1718 bis 1721 eingerichtet.

Sehr interessantes Material über analoge Erscheinungen im Kurfürstentum Sachsen und im Ordensstaate Preußen bieten Abhandlungen von Loebe (Die oberste Finanzkontrolle des Königreichs Sachsen in ihrer organischen Entwicklung von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart; Finanz-Archiv, hg. von G. Schanz, 2, 2. 1885) und Klein (Die zentrale Finanzverwaltung im Deutsch-Ordensstaate Preußen im Anfang des 15. Jahrhunderts. Nach dem Marienburger Treßlerbuch. Leipzig 1904. Band 23, 2 von: Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, hg. von G. Schmoller). Im Ganzen ist zu sagen, daß sich der Geschichte von Finanzen und Verwaltung monarchischer Staaten (oder ehemals monarchischer Staaten) eine sehr reiche Einzelforschung zugewendet hat. Für die meisten Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft sind diese Fragen weniger bearbeitet. Als Beispiel neben Zürich möge noch die Stadt Luzern genannt werden, die schon um 1400 im Kollegium der « Stadtrechner » eine Behörde besaß, die Rechnungen abnahm<sup>22</sup>. Im Anfang finden sich sechs, später meistens noch drei Stadtrechner. Diese prüften vorerst die Rechnung, dann wurde diese vor dem Großen Rate verlesen und von diesem endgültig genehmigt. Ganz besonders waren auch die Vögte, d. h. die Verwaltungsbeamten der luzernischen Landschaft, dieser Kontrolle unterworfen. Hand in Hand damit ging die Praxis schriftlicher Rechnungsstellung. Alle Rechnungen waren einfache Kassarechnungen über den Ein- und Ausgang, mit einem Verzeig auf den Rechnungsgeber am Schlusse. Eine wesentlich neue Institution war in dieser Beziehung erst die im Jahre 1762 aufgestellte Staats-Ökonomiekommission<sup>23</sup>, eine Behörde, welche nach dem Sinn

<sup>22</sup> Philipp Anton von Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern, Bd. II, pag. 211, pag. 353. Luzern 1852.

<sup>23</sup> Segesser, a. a. O., Bd. III, 2, pag. 122—124.

ihrer Gründer eine ausgedehnte Wirksamkeit entfalten, eine Art Staatsinquisition bilden sollte. Nicht bloß die arithmetische Richtigkeit, sondern auch die sachliche Berechtigung der Ausgaben sollte geprüft werden. Das hatte seinen Grund auch darin, daß damals keine Voranschläge aufgestellt wurden und die genaue Rechnungskontrolle gewissermaßen an die Stelle der Budgetberatung eines modernen Staates trat. Veranlaßt wurde diese Maßnahme durch den Prozeß des luzernischen Staates gegen den Seckelmeister Schumacher in den Jahren 1760, 1761 und 1762. Initiant der Reformbewegung, deren Folgen sich nach dem Urteil von Philipp Anton von Segesser<sup>24</sup> als höchst wohltätig erwiesen, war Valentin Meyer, auf dessen Veranlassung eine Untersuchung des gesamten Staatshaushaltes vorgenommen wurde. Die Stadtrechner blieben daneben weiter bestehen. Die Staats-Ökonomiekommission hatte das Recht, zu zitieren und zu verhören. Sie erhielt außerdem die Kompetenz, die Durchführung der Mandate, Gesetze und Ordnungen zu prüfen. Die Kommission erhielt jedoch nur konsultative Befugnisse, die Entscheidungen selbst wurden vom Kleinen Rat durchgeführt. Segesser kommt zum Schluß, daß die letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts eine vollkommene Verwaltung, ein Florieren des Staatshaushaltes und ein Abnehmen der Parteikämpfe als Folge dieser genauen Kontrolle aufweisen<sup>25</sup>. Basel scheint im mittelalterlichen Staatshaushalt in den sogenannten « Dreierherren » einen obersten Rechnungshof besessen zu haben, dem dann im 17. Jahrhundert eine eigentliche Rechenkammer zur Seite tritt mit den wechselnden Namen Verordnete Deputierte zur gemeinen Haushaltung, *Chambre économique*, Rechenkammer, *Assessores der gemeinen Haushaltung*<sup>26</sup>.

Da sich die zürcherische Finanzkontrolle, der sogenannte Rechenrat, dessen Kompetenzen und Anfänge wenig bekannt sind, ganz besonders mit der Kontrolle der Landschaftsverwaltung befaßte, so mag deren Entstehung und Organisation hier berührt

<sup>24</sup> Segesser, a. a. O., Bd. III, 2, pag. 132 ff.

<sup>25</sup> Segesser, a. a. O., Bd. III, 2, pag. 143.

<sup>26</sup> Basler Urkundenbuch, letzter Band, Register. — Einzelne Angaben bei Andreas Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter, pag. 243—245. Basel 1860.



werden. Es bestehen über die Landschaftsverwaltung wohl zahlreiche deskriptive Arbeiten, die auf die Staats- und Erdbeschreibungen von Johann Konrad Fäsi (1765/1768) und Johann Konrad Fübli (1770/1772) zurückgehen, die aber die Anfänge der Institutionen nicht behandeln. Das auffallendste Merkmal der zürcherischen Landschaftsverwaltung war der Unterschied zwischen den Inneren und Äußeren Vogteien; eine Eigentümlichkeit, die sich zum Teil unter anderen Namen auch in Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn nachweisen läßt. Die Inneren Vogteien wurden durch Mitglieder des Kleinen Rates verwaltet, die ihren Wohnsitz in der Stadt und ihr Ratsmandat beibehielten und ihre Vogttätigkeit nur nebenamtlich ausübten. Der in diesen Inneren Vogteien ständig anwesende Vertreter der Regierungsgewalt war der Untervogt. Die hohe Gerichtsbarkeit über die Inneren Vogteien wurde durch den Kleinen Rat ausgeübt. Außerdem gab es unter diesen Vogteien einige, die in Bezug auf den Zivilprozeß keine eigenen Niedergerichte mehr besaßen und die deshalb ihr Forum vor dem zürcherischen Stadtgericht hatten. So wurden z. B. 1526 im Zusammenhang mit der Säkularisation der Klostergüter die bisher selbständigen Niedergerichte von Seebach, Örlikon, Fluntern und St. Leonhard sistiert und ihre Bewohner ans Stadtgericht gewiesen<sup>27</sup>. Letzteres hieß, wenn es diese Funktionen ausübte, Montaggericht, Vogtgericht oder Stangengericht. Es wurde in diesem Falle vom Vogt oder vom Untervogt der in Frage stehenden Inneren Vogtei präsiert<sup>28</sup>. Wenn jemand aus diesen Vogteien an einem andern Wochentag vor dem Schultheißengericht Recht begehrte, so konnte ihm das gegen eine Taxe von 10 Schilling gewährt werden<sup>29</sup>. Die « Satz- und Ordnungen eines frey loblichen Stadtgerichts zu Zürich » von 1715 erläutern diese Praxis eingehend und zählen die Inneren Vogteien auf, welche ihr Forum vor dem Stadtgericht haben<sup>30</sup>. Als weitere Merkmale der Inneren

<sup>27</sup> Egli, Actensammlung, No. 922. Den 3. Februar 1526.

<sup>28</sup> Joseph Schauberg, Zeitschrift für noch ungedruckte schweizerische Rechtsquellen, Bd. I, Zürich 1844, pag. 115, Text und Anm.

<sup>29</sup> Gerichtsbuch der Stadt Zürich vom Jahre 1553; hg. von Schauberg, Zürich 1846, pag. 15.

<sup>30</sup> Exemplar im Staatsarchiv Zürich.

Vogteien nenne ich die Kleinheit des Gebietes; gab es doch einzelne, wie Erlenbach, Meilen oder Männedorf, die nur eine Kirchhöre umfaßten. Dies mag ein Grund gewesen sein, warum keine städtischen Vögte, also Ratsmitglieder, in ihnen ständig residierten, dann aber auch das Fehlen von Schlössern, die eine standesgemäße Residenz ermöglicht hätten. In vielen Beziehungen waren die Inneren Vogteien völlig mit der Stadt verwachsen, die Kommunalverwaltung der Stadt ist langsam über diese Gebiete hinausgewachsen. Gerade in dieser Erscheinung prägt sich die Identität von Stadt und Staat aus. Voraussetzung für die Wahl zum Vogt (oder wie er später hieß «Obervogt») einer Inneren Vogtei war also die Mitgliedschaft im Kleinen Rate. Von 1336 bis 1798 bestand der halbjährliche Turnus im Kleinen Rat, indem ein und dasselbe Mitglied immer nur entweder in der Baptistal- oder Natalhälfte der Behörde saß. Auch die Tätigkeit der Vögte war von Anfang an einem Wechsel, jedoch einem einjährigen Turnus unterworfen. Diese Amtsdauer entsprach dem zürcherischen Finanz- und Verwaltungsjahr, das von Johanni bis Johanni währte. Wer im ersten Jahr als Obervogt funktionierte, tat dies auch im dritten, fünften u. s. w. Jahr. Aber auch der gerade stillstehende Obervogt wurde gelegentlich zu Beurkundungen mit dem regierenden Obervogt herangezogen. Seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts hat sich geradezu eine Kollegialität in der Verwaltung der Inneren Vogteien ausgebildet. Bei Besiegelungen durch beide Vögte heißt dann die Formel: «Wir N. N., beide des Rats der Stadt Zürich und dieser Zeit zu X. neuer und alter Vogt»<sup>31</sup>.

In der Art und Weise, wie die Inneren Vogteien Rechnung stellten, zeigt sich bis 1798 die Tatsache, daß sie ursprünglich nur als ein Bestandteil der städtischen Verwaltung betrachtet wurden. Die zürcherische Staatsverwaltung kannte bis 1798 keine fiskalische Kasseneinheit. Das Seckelamt umfaßte nicht die ganze Finanzverwaltung des alten Zürich. Die erste Staatsrechnung im neueren Sinne des Wortes datiert denn auch erst vom Jahre

<sup>31</sup> Eines der frühesten Beispiele für Birmensdorf bei Hoppeler, Rechtsquellen, Bd. II, pag. 55: «Laurenz zur Eich und Meister Heinrich Werdmüller, beide des Rats und dieser Zeit zu Birmensdorf neue und alte Vögte». Holzordnung von Birmensdorf von 1537.

1804<sup>32</sup>. Gewiß hat zu diesem eigentümlichen Zustand das Vorhandensein zahlreicher Naturalsteuern, die bis 1798 eingingen, beigetragen. Daher flossen die Einnahmen aus den Inneren Vogteien an ganz verschiedene Ämter und erscheinen nirgends summiert: die Vogtsteuern gingen ans Seckelamt, die sogenannten Abzüge ans Seckelamt, die Bußen ans Bauamt, das Weinumgeld (wenigstens im Mittelalter) ans Umgeldamt. Naturaleinkünfte wurden, wie Walter Frey in seiner Finanzgeschichte Zürichs nachgewiesen hat<sup>33</sup>, nach Kräften abgelöst, vermutlich weil der Transport nach Zürich umständlich war und weil die Magazinierung der Früchte in diesen kleinen Vogteien nicht in Frage kam. Solange Zürich von seinen Untertanen direkte Staatssteuern erhob, wurden dieselben wie in der Stadt durch die Steuerbeamten, die « Stürer », erhoben. So kommt es, daß uns für die Inneren Vogteien erst seit dem 16. Jahrhundert besondere Rechnungen erhalten sind: bis 1574 figurieren alle Einkünfte aus den Inneren Vogteien entweder in den Rechnungen der genannten Spezialämter oder in den sogenannten Vogtbüchern, die die Bußen detailliert enthielten und als Promemoria der sogenannten « Eingewinner », später des obersten Stadtknechtes für den Bußenbezug dienten. 1574 bestätigte der Rat von Zürich die von alters her übliche einjährige Rechnungsperiode für die Inneren Vogteien und verfügte, daß die ganze Rechnung samt den Restanzen vom Rechenschreiber in ein Buch notiert werden solle<sup>34</sup>. In der Tat erscheinen in den Protokollen

<sup>32</sup> Vereinzelt kommen seit 1804 auch Voranschläge, Haushaltpläne, auf. Regelmäßig wird der Haushaltplan indessen erst seit 1831 und zwar in Form eines gedruckten Voranschlages. Die Beratung und Verabschiedung des Budgets fällt seit diesem Zeitpunkt in die Kompetenz des Großen Rates. Vorbereitende Behörde war der Finanzrat, d. h. eine Delegation des Regierungsrates, dessen Pflichtenkreis durch das Organisationsgesetz von 1831 umschrieben wurde.

<sup>33</sup> Walter Frey, Beiträge zur Finanzgeschichte Zürichs im Mittelalter, Zürich 1911, pag. 122.

<sup>34</sup> Seit 1540 existiert die Serie « Bußen und Ausstände », die Rechnungen sind geführt vom Obersten Stadtknecht. St. A. Zürich, F III 45. — Unter der Signatur B VI 239, 240, 241 und 242 besitzt das St. A. Zürich die sog. Vogtbücher von 1464 bis 1564. Mit letzterem Datum hören diese Bände auf und ihre Funktion geht offenbar über an die Bußenrechnungen. Trotzdem über die Jahre 1540 bis 1564 die Vogtbücher und Bußenrechnungen neben-

des Rechenrates die summarischen Rechnungsergebnisse der Inneren Vogteien. Mit dem 17. Jahrhundert setzen dann sogar eigene Rechnungen mit jährlichem Abschluß ein. Sie enthalten aber nur Bußen, Abzüge und Vogtsteuern<sup>35</sup>.

Ein weiterer Unterschied zwischen Inneren und Äußeren Vogteien scheint mir darin zu liegen, daß die Inneren Obervögte keine Kaution und keine Bürgen stellen mußten, wie die Verwalter der sogenannten Landvogteien. Die Verwaltungsform der Inneren Vogteien erlitt übrigens auch Modifikationen: so war die Vogtei

einander erhalten sind, läßt sich eine Übereinstimmung der Einträge nicht feststellen. — Der Beschluß betr. das Rechnungsverfahren der Inneren Vogteien befindet sich unter den Akten A 94, 1 im St. A. Z. (nur erhalten in einer Kanzleikopie des 18. Jahrhunderts) unter dem Datum 7. April 1574: «Ordnung und Ansehen, wie sich die Obervögt, so in der Stadt gesessen, mit Gebung ihrer Rechnungen auch Innemen der Eide, und auf die Maien- und Herbstgerichte zu reiten hierfür halten sollen». — Ibidem, Aktenstück vom 17. Oktober 1593: Die Verordnung von 1574 wird bestätigt, auch soll den Rechenherren klarer Befehl gegeben werden, daß sie keinem Inneren Vogt die Rechnung abnehmen, sie sei denn nach obiger Vorschrift hergestellt. — Weisung des Rechenrates vom 4. November 1673 an den Rat von Zürich. St. A. Zürich, A 46 (Akten Rechenrat): es ist in der Rechnungsstellung der Inneren Vogteien große Unordnung eingerissen; ein Teil der Vögte hat in 10, 15 und mehr Jahren nur einmal und nicht persönlich Rechnung erstattet und auffallend wenige Bußen und Abzüge verrechnet. Eine Ratserkennnis vom 26. November 1673 (Stadtschreibermanual) bestätigte hierauf die Weisungen von 1574. Ein interessanter Beschluß befaßt sich mit einem zürcherischen Beamten, der als eidgenössischer Landvogt in die Freien Ämter gewählt worden war: Junker Zunftmeister Hans Conrad Grebel wird bei seiner Obervogtei Höngg belassen, da er als Landvogt der Freien Ämter seine Wohnung nicht aus der Stadt verlegen muß und also auch Zunftmeister bleibt. Wenn er es nötig findet, kann er einen Stellvertreter anstellen. Unterschreibermanual vom 10. Juli 1661. — Vgl. auch Stadtschreibermanual vom 13. Juli 1644 und vom 14. Juli 1651. — Eine vereinzelt Abrechnung des Vogtes von Wiedikon, Junker Felix Schwend, pro 1524, befindet sich in Form eines losen Zettels vorne in der Bauamtsrechnung F III 4, Jahrgang 1526, mit Datum 5. Febr. 1526.

<sup>35</sup> Vgl. die Rechnungen der Inneren Vogteien in der Abteilung F III 52 ff. des St. A. Z. Als Beispiel sei Horgen herausgegriffen (F III 60), dessen Rechnungen 1618 beginnen. Die Bußen werden dem Bauamt verrechnet, die Abzüge werden dem Seckelamt überwiesen. Die ganze Rubrik «Einnahmen» setzt sich überhaupt nur aus Bußen und Abzügen zusammen. Naturaleinkünfte, weil abgelöst, fehlen gänzlich.

Maschwanden-Freiamt-Knonau bis 1507 Innere Vogtei, von da an Landvogtei mit Residenzpflicht<sup>35</sup>. Ebenso war das von Zürich weit entfernt liegende Gebiet von Andelfingen-Ossingen von 1434 an Innere Vogtei ohne Residenzpflicht, von 1465 bis 1473 dem Vogt von Kyburg unterstellt, 1473 wieder selbständig, seit 1487 Äußere Vogtei mit Residenzpflicht (jedenfalls fand damals ein Schloßbau in Andelfingen statt). Ähnliche Schwankungen können bei Stammheim beobachtet werden: 1464 bis 1486 Innere Vogtei, von 1486 bis 1489 mit Andelfingen vereinigt und dem dortigen Vogt unterstellt, seit 1489 wieder Innere Vogtei, 1583 mit Steinegg vereinigt und endgültig in eine Äußere Vogtei verwandelt mit Residenzpflicht. Greifensee und Regensberg, seit ihrer Erwerbung 1402 resp. 1409 Äußere Vogteien, waren im 15. Jahrhundert nach dem alten Zürichkrieg vorübergehend Innere Vogteien mit jährlichem Wechsel der Vögte, was jedenfalls mit der Zerstörung der beiden Schlösser im Krieg zusammenhängen dürfte<sup>35b</sup>.

<sup>35a</sup> Mit der Umwandlung Knonaus in eine Äußere Vogtei hängt folgender ungedruckte Ratsbeschluß zusammen, der in den Ratsmanualen fehlt; Original, Pap. im St. A. Z. in Akten A 128, 1, mit Datum vom 27. Oktober 1507:

Ratschlag was des vogts zû Knonow belonung sin sölle.

Am ersten, das ein vogt sinen sitz soll haben zu Knonow und also vogt sin über das Masschwanderampt, Husen, Hengst, Lengnow, Rengg, das Fryampt, Knonow und Hedingen;

und sölle zû Knonow haben hus, hof, spicher, das wisly, darinn es stat, den kolgarten, da die schmidt ist gestanden;

die zwein aker, dz wisly und die weyd underm holtz, die wyermatten, den kleinen zenden, herpsthüner, vasnachthüner und dz sigelgelt;

darzu 10 müt kernen, 10 malter haber und 20 lib., und och dz gelt, so vorhar ein vogt ist worden us der stür Masschwanden, Husen, Hengst, Lengnow und Rengg.

Die ordnung ist bestätigt vor her burgermeister Wisen, stathalter des burgermeisteramptz, kleinen und großen räten, uff sant Simon und Judas abend apostoli anno etc. VII<sup>o</sup>.

<sup>35b</sup> Auch die Wahlart und die persönliche Qualifikation des Vogtes war manchmal Sonderbestimmungen unterworfen, so in der Vogtei Birmensdorf-Urdorf (vgl. Largiadèr, in: Festgabe Paul Schweizer, Zürich 1922, pag. 84—85). Die Stadt Zürich erwarb 1487 und 1495 je einen Viertel, also zusammen die Hälfte der Vogtei Birmensdorf-Urdorf, die andere Hälfte verblieb dem Zürcher Bürger Ludwig Hösch. Hösch, der

Als Parallele zu den Inneren Vogteien Zürichs sei noch an die gemeineidgenössische Vogtei Waggental (später Freie Ämter geheißen) erinnert, in welcher der von den regierenden Orten auf zweijährige Amtsdauer gestellte Vogt auch nicht ständig residierte, sondern je nach Bedürfnis erschien und dann entweder im Kloster Muri oder in der Kommende Hitzkirch abstieg<sup>35c</sup>. In Bern waren es die vier Landgerichte Zollikofen, Seftigen, Sternenbergr und Konolfingen (verwaltet von den vier Vennern der Gesellschaften zu Pfistern, Schmieden, Gerbern und Metzgern), die eine ähnliche Stellung einnahmen<sup>36</sup>. In Luzern traf dies auf das ganze Landgebiet zu mit Ausnahme von Willisau und Wikon<sup>37</sup>, in Freiburg auf die ganze alte Landschaft und die Vogteien Illingen, Plafeien und Jaun<sup>38</sup>. Solothurn besaß vier Innere Vogteien, Bucheggberg, Kriegstetten, Flumental und Am Läbern, deren Vögte aus dem Kleinen Rat genommen wurden und in der Stadt wohnten<sup>39</sup>, Schaffhausen neun derartige Obervogteien<sup>40</sup>.

Viel bekannter ist die Verwaltungsform der Äußeren Vogteien oder Landvogteien, wie diese Gebiete seit dem 17. Jahrhundert gelegentlich und seit 1716 auch in den offiziellen zürcherischen Mandaten genannt werden<sup>41</sup>. Innerhalb des zürcherischen Staats-

nicht im Rate saß, war nun von 1488—1491 und von da an jedes gerade Jahr städtischer Vogt in Birmensdorf bis 1511, da er seine Hälfte der Vogtei an die Stadt Zürich abtrat.

<sup>35c</sup> Wilhelm Oechsli, Jahrb. für Schweiz. Geschichte, Bd. 41, pag. 216.

<sup>36</sup> Oechsli, a. a. O., pag. 194.

<sup>37</sup> Oechsli, a. a. O., pag. 195—196. — Segesser, Bd. II, pag. 229, besonders Anm. 4. Das erste Vögteverzeichnis der luzernischen Verwaltung erscheint 1392; es werden da genannt Vögte zu Rotenburg, Root und Kriens, Ruswil, Weggis und der Seevogt zu Sempach. Ib. auch Angaben über Amtsdauer, Pflichten etc. Segesser, Bd. III, 161—162; Verordnungen von 1569 und 1580.

<sup>38</sup> Oechsli, a. a. O., pag. 196—197.

<sup>39</sup> Oechsli, a. a. O., pag. 197. — Ferdinand Eggenschwyler, Die territoriale Entwicklung des Kantons Solothurn. Mitt. des Hist. Vereins des Kantons Solothurn, 8. Heft, Solothurn 1916. — Bruno Amiet, Die solothurnische Territorialpolitik von 1344—1532. Jahrbuch für solothurnische Geschichte, 1 und 2. Solothurn 1929.

<sup>40</sup> Oechsli, a. a. O., pag. 197—198, und die dort angeführte Literatur.

<sup>41</sup> Die Mandate der zürcherischen Regierung sind bis 1715 an die «Ober- und Untervögte», seit 1716 an die «Ober- und Land-

organismus bildeten sie mehr oder weniger selbständige Verwaltungen. Rein äußerlich ist für sie charakteristisch die fortwährende Residenz des betreffenden Vogtes auf einer « Burg » oder einer

vögte, Untervögte und Weibel » gerichtet. Mandatsammlung im St. A. Zürich. Die Bezeichnung Landvogt scheint ursprünglich nur in der österreichischen Verwaltung für großräumige Bezirke üblich gewesen zu sein. Zahlreiche Beispiele bei Thommen, Urkunden, Bd. I: 319, 326, 345, 348, 362, 368, 407, 518, 567; Thommen II, 199, 219, 52, 59, 191, 263, 205, 475; Genealog. Handbuch zur Schweiz. Geschichte I (Graf Johann von Froburg), pag. 42—43; Urkundenbuch der Stadt Ulm, Bd. II, 2, No. 1064 (Ludwig von Hornstein 1378); Diener, Das Haus Landenberg im Mittelalter, pag. 39—42 (Marschall Hermann IV. d. Jüngere von Landenberg, † 1361). Lateinisch: ... noster advocatus provincialis et capitaneus per Sueviam... (Thommen II, 23, zum Jahre 1372). — Die Auffassung, daß der Titel « Landvogt » nur für einen größeren, österreichischen Verwaltungsbezirk in Frage komme, erhellt aus einer Stelle des Bundesbriefes zwischen Österreich und Zürich von 1442 (Abschiede II, pag. 798, Zeile 4—5): « derselb vogt zu Kiburg under der benanten unser gnädigen Herrschaft von Oesterrich lantvogt sin soll, als ander ir burgvögt... ». Zunächst hat sich dann die Bezeichnung Landvogt für die Gemeinen Herrschaften eingebürgert, aber erst im 16. Jahrhundert. Es seien einige Beispiele aus den Abschieden zitiert; die Bezeichnung Vogt kommt vor: 1425 Muri (II, 45); 1460 Gaster und Windegg (II, 303); 1476 Oberland, d. h. Sargans (II, 630); 1497 Thurgau, Rheintal, Waggental (III, 1, pag. 539); 1511 Sargans, Rheintal, Baden, Thurgau etc. (III, 2, pag. 575); 1539 Thurgau, Sargans, Freie Ämter, Baden (IV, 1c, pag. 1104). Landvogt dagegen läßt sich nachweisen: 1500 Thurgau (Absch. III, 2, pag. 38) im Zusammenhang mit Erörterungen über das Landgericht im Thurgau; 1519 Baden (III, 2, pag. 1214); 1514 Jahrrechnung der Gem. Herrschaften, Terminologie schwankend (III, 2, pag. 802); 1539 Luggarus (IV, 1c, pag. 1111). In Zürich scheinen die in den Gemeinen Herrschaften tätig gewesenen « Landvögte » diesen Titel gelegentlich auch nachher weitergeführt zu haben. Ein ganz frühes Beispiel ist Junker Hans Edlibach, der in der offiziellen zürcherischen Beamtenliste des Jahres 1536 (Staatsarchiv Zürich, Band BVI 253, fol. 194 r) aufgeführt wird als « Landvogt Edlibach »; wohl zu erklären dadurch, daß er 1532—1534 eidg. Landvogt im Thurgau gewesen war. Gleichlautende Einträge auch in Beamtenlisten der Jahre 1538 und 1540 (Band BVI 255, fol. 25 r, 110 r). — Spätere Beispiele aus zürcherischen Quellen: 1604 Kiburg (Hoppeler, Rechtsquellen I, 466, Zeile 31); 1623 Grüningen, die gleiche Person wird im nämlichen Aktenstück Vogt, dann Landvogt genannt (Hoppeler, II, 6, Zeile 30, Zeile 34). — Man scheint sich also bis Ende des 15. Jahrhunderts bewußt gewesen zu sein, daß der « Landvogt » eigentlich ein herzoglicher Beamter war. Es ist

«Feste». Es mögen dabei praktische Erwägungen mitgespielt haben, wie z. B. die Überlegung, daß mit dem räumlichen Anwachsen des Landgebietes die Ausdehnung der Kommunalverwaltung ihre Grenzen haben müsse. Vor allem aber wirkte hier die geschichtliche Tradition, welche diese Herrschaftsgebiete als Pertinenzen von Burgen erscheinen ließ. Rechte und Zinsen sind an den Burgen verdinglicht. Nach den mittelalterlichen Rechtsquellen zinsset man z. B. «an das Haus Kyburg» oder leistet Frondienste «an die Feste zu Grüningen». Auch die Pfandbriefe, die etwa beim Übergang solcher Landschaften an einen neuen Herrn errichtet werden, sind sehr bezeichnend: in der Regel fehlt eine Enumeration der die Herrschaft ausmachenden Ortschaften, sondern es findet sich die Nennung der Burg, zu der aber nach damaligem Rechtgebrauch eine größere oder kleinere Anzahl von Ortschaften gehörte. Seitdem die Habsburger ihre Urbare eingeführt hatten, auf die die zürcherische Verwaltung später doch wohl auch Bezug genommen <sup>41a</sup> hat, ging der genaue Bestand der Gebiete aus diesen Aufzeichnungen hervor. Ganz ähnliche Beobachtungen lassen sich auch auf Grund der burgundischen Rechtsgeschichte machen. Auch hier zeigt sich noch für das 14. Jahrhundert, daß die Umschreibung der Grenzen unsicher und schwankend ist. Der Begriff einer Grenze im modernen Sinne ist unbekannt, es steht nicht die scharfe Grenze im Vordergrund,

---

daher irreführend, wenn im Kommentar der Stadtbücher I, pag. 356, No. 194 zum Jahre 1402 von zürcherischen «Landvögten» gesprochen wird.

<sup>41a</sup> Zu dieser Vermutung sind wir wohl berechtigt, wenn wir ein erst kürzlich in seiner richtigen Bedeutung erkanntes Urbar der zürcherischen Herrschaften von ca. 1416 in Betracht ziehen. Es handelt sich um eine Papierhandschrift von 22/31 cm Format, von 56 Seiten und nachher folgenden neun leeren Blättern. Sie stammt aus den in Zürich liegenden Beständen des Habsburgischen Urbars und trug früher die Bezeichnung «Stadt und Land Nr. 3289». Heute ist das Stück eingereiht unter der Signatur F II a 209 in den Urbaren des Zürcher Staatsarchivs. Das durch mehrere Verstümmelungen verkürzte Stück enthält die Einnahmen der Vogteien Grüningen, Greifensee, Maschwanden, Horgen, Bülach, Rüslikon, Pfäffikon-Wollerau, Männedorf, Meilen, Erlenbach, Küsnacht, Regensberg und vereinzelte Einträge über städtische Einnahmen. Es sind hauptsächlich fiskalische Einnahmen zusammengestellt, nur bei Greifensee ist auch von den richterlichen Rechten der Stadt die Rede.



sondern die Pertinenz zu einem festen Punkt. Dem entspricht auch die Tatsache, daß noch in dem Burgund des 14. und 15. Jahrhunderts die Rechte in Gemenglage sich befinden. Zahlreiche Objekte werden sowohl vom König als auch vom Herzog beansprucht, königliche und herzogliche Kommissäre nehmen kontradiktorische Verhandlungen in den von beiden Teilen beanspruchten Orten vor. Herzog Philipp der Gute von Burgund ließ im Jahre 1444 durch einen « phisicien » eine Karte der Grenzen der herzoglichen Besitzungen in der Richtung gegen Langres aufzeichnen, um den gegenseitigen Enklavenbesitz auszuscheiden. Als die Habsburger 1469 die oberelsässischen und sundgauischen Gebiete an Karl den Kühnen verpfändeten, ließ die burgundische Verwaltung sofort ein Cartular der Pfandgebiete herstellen. Nun läßt sich auch hier die Beobachtung machen, daß z. B. in Belfort alle herrschaftlichen Rechte als Pertinenz zur Burg (la Roche) aufgefaßt werden; der entsprechende Kolumnentitel heißt: « Cy après s'ensuivent les tailles, rantes, censes et reuenues appartenant à la Roiche de Belfort »<sup>42</sup>.

Greifensee (1402), Grüningen (1408), Regensberg (1409) und Kiburg (1424) sind die ersten dezentralisierten Verwaltungskörper im zürcherischen Gebiete gewesen, später gesellten sich Eglisau, Knonaueramt, Andelfingen und Wädenswil dazu. Die im 16. und 17. Jahrhundert geschaffenen sog. Äußeren Obervogteien (mit Residenzpflicht) bieten keinen wesentlich neuen Typus mehr. Besondere Landtage, die die Blutgerichtsbarkeit ausübten, bestanden in Kiburg, Grüningen und Wädenswil und verleihen diesen Vogteien auch in der Gerichtsverfassung ihr eigenes Gepräge. Für ihre Verwaltung erhoben die Äußeren Vogteien eine besondere Abgabe, den sog. « bruch » (Verbrauchssteuer), und die enge Verbindung mit den stadtzürcherischen Ämtern, wie etwa dem Bauamt als Bußenempfänger oder dem Umgeldamt, finden wir nicht. Dementsprechend war auch die Rechtsstellung ihrer Vögte eine wesentlich andere und zeigte im 15. Jahrhundert unverkennbar noch Züge der habsburgischen Überlieferung. Da fielen zunächst die Mitglieder des Kleinen Rates außer Betracht, denn der Schloß-

<sup>42</sup> Jean Bouault, Les baillages du duché de Bourgogne au 14e et 15e siècles. Annales de Bourgogne, tome II, année 1930, fasc. 1, pag. 1—22.

vogt hatte seinen Wohnsitz in der Stadt aufzugeben und sich seiner Tätigkeit hauptamtlich zu widmen. So zeigt das 15. Jahrhundert in den Anstellungen keine bestimmte Norm, sondern Entscheidungen von Fall zu Fall. Dem Vogt wurde auf eine bestimmte Frist, die ein Jahr oder mehrere Jahre betragen konnte, die Herrschaft übergeben, wobei mit ihm die Rechte und Pflichten zum voraus, die Abgaben pauschal, vereinbart wurden. Sofern ein Kassaverkehr mit der Stadt vorkam, so ging derselbe ans Seckelamt. Da diese Vögte erhebliche Vermögenswerte zu verwalten hatten, so wurde Kautio in Form von Realien oder von Bürgen gefordert. Es scheint auch, daß Zürich im 15. Jahrhundert mit Vorliebe auf die Äußeren Vogteien Vögte wählte, die von dort her stammten oder dort Grundbesitz hatten (so z. B. Eberhard Ottikon in Grüningen; Heinrich Aepli in Greifensee). Ganz gebräuchlich war sodann die Ausstellung einer Bestallungsurkunde für den Neugewählten seitens des Rates von Zürich; gelegentlich findet sie ihr Gegenstück im besiegelten Dienstrevers des Vogtes. All dies sind Merkmale der von den Habsburgern geübten Praxis<sup>43</sup>. Bestallungsaktenstücke für Greifensee<sup>44</sup> sind uns für die Jahre 1404

<sup>43</sup> Habsburgische Bestallungsurkunden: 1387 (Thommen II, 199); 1387 (ibidem II, 219); 1374 (II, 59); 1367 (I, 518); 1388 (II, 221); 1389 (II, 234); 1390 (II, 247). Die Herzoge von Österreich übertrugen die Vogteien und Landvogteien ihrer vorderen Lande ihren Beamten auf befristete Zeit. In der Regel wurde das Dienstverhältnis vertraglich normiert. Fast immer bildeten solche Belehnungen ein Äquivalent für geleistete Dienste oder für Geldschulden, sodaß schon damals die Vogteien ein Objekt fiskalischer Ausbeutung waren. Die Verhältnisse liegen wenigstens im 15. Jahrhundert für Zürich ganz ähnlich. So ergibt sich, daß Zürich für seine äußeren Vogteien eine gewisse Kontinuität gewahrt hat. — Für Basel vgl. Basler Urkundenbuch X, pag. 12: Dienstrevers des Balthasar Hildebrand von Basel, als Vogt zu Münchenstein; er stellt zwei Bürgen (1. März 1524); pag. 13: Reverse der neuen Vögte von Waldenburg und Farnsburg; sie stellen Bürgen (3. März 1524). — Straßburger Dienstrevers bei Karl Theodor Eheberg, Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Straßburg bis 1681. 1. Band: Urkunden und Akten, Straßburg 1899: pag. 76 Dienstrevers des städtischen Vogtes zu Molsheim und Bersch (1417); pag. 583 dasselbe für den Vogt zu Wasselnheim (1544); pag. 598 für die neu erkaufte Herrschaft Barr (1567). In Straßburg erfolgte die Verwaltung der Landschaft offenbar dauernd durch vertraglich angestellte Vögte.

<sup>44</sup> Stadtbücher I, pag. 361. Beschluß des Kleinen Rates; Bestallung für

und 1416, für Regensburg<sup>45</sup> für 1416, für Kiburg<sup>46</sup> für 1426 er-

Heinrich Biberli, 4. Juli 1404. — Stadtbücher II, pag. 51. Der Große Rat übergibt die Feste Greifensee nach dem Tode des bisherigen Inhabers dem Bruder des Verstorbenen für das Ende des Amtsjahres und nimmt ihm den Eid ab. 21. März 1416.

<sup>45</sup> Am 5. Juli 1417 ernennt der Große Rat einen Vogt gen Regensburg für das kommende Jahr; der neue Vogt soll drei Knechte haben. Stadtbücher II, pag. 86.

<sup>46</sup> Bestallung für den Vogt von Kiburg, 1426, Mai, 2. Original in der Aktenabteilung A 131, 1 im St. A. Z. Wir geben hier den Wortlaut des ungedruckten Stückes wieder:

#### U m b K y b u r g .

Notandum: das jar, als man einen burgherren gen Kyburg git, sol anvahen uff sant Johans tag ze sungichten.

Notandum: was jetz der vogt unz dar verzert, wirt man rechnen und ouch bezalen.

Item sol man dem vogt je des jars ze lon geben 60 lib. d.; und ist, dz unser herren inn jenan ze tagen in bottschaft oder in ander weg schickent usserhalb dem ampt, da söllent unser herren allen costen haben untz an den rosslon, und sol ouch der vogt darzu in sinen kosten einen hengst haben.

Item sol man dem vogt geben, dz er den alten [Unter]-vogt mit einem pferid in sinen kosten hab, 31 lib.

Item Heinrich Meyer demselben alten [Unter-]vogt ze lon 20 lib.

Item Hansen Meyer sinem sun 15 lib., und sol dienen dem vogt, und einen hengst haben uff sich selben.

Item zwei rosknechten 32 lib. ze lon und für hosen und schüch.

Item dem vogt für den tisch von denselben rosknechten ouch 32 lib.

Item 5 knechten und einem wachter jeklichem 35 lib. d., dz gebürt an einer sum 210 lib.

Item für einen karrenhengst, der holz in fürt, 15 lib.

Item für die kost als der pfaff in der vorburg und ouch der von Illnów mit dem vogt über jar essent, als dz von alter her komen ist, sol man dem vogt geben 10 lib.

Dis alles gebürt sich an einer sum 425 lib.

In disem vorgeschriben ist nützit gerechnet von zimberlütten, murem oder tekern, noch von andern werchlütten oder zufällen, den als vor usbescheiden ist.

Notandum: hünr und eiger, ouch pfeffer söllent eines vogtz sin, und die käsli von dem Sennhof, und das höw, dz in der halden under der burg wachset, damit man kum zwei pferid fütret.

Disen nottel hand unser herren burgermeister, rät und der groß rat die zweyhundert Zürich ufgenommen mit Johansen Swenden dem eltern, an des heiligen crützes abend ze ingendem meyen, anno domini MCCCC<sup>o</sup> XXVI<sup>o</sup>.

halten. Verschiedene Bestellungen resp. Dienstreverse aus den Jahren 1412, 1416, 1417, 1423 und 1431 betreffen Grüningen<sup>47</sup>. Da erklären z. B. 1412 Heinrich Hagnauer, Bürger von Zürich, und seine Ehefrau Anna, von Bürgermeister, Räten und dem Großen Rat zu Zürich die Feste, Stadt und Burg Grüningen und das Haus Landenberg mit Leuten und Gütern, Steuern und Diensten u. s. w. auf vier Jahre empfangen zu haben mit der Verpflichtung, die an der Feste haftenden Zinse auf ihre Kosten zu bezahlen. Dem städtischen Seckelamt sind jährlich 350 fl. Zins zu entrichten. Allfällige Baukosten gehen zu Lasten der Stadt. Hagnauer bestellt verschiedene Liegenschaften als Pfänder für den richtigen Eingang seiner Zahlungen ans Seckelamt<sup>48</sup>. Für die Amtsdauer 1416 bis 1417 wird dem nämlichen Vogt eine Besoldung von 140 Pfund Pfennig ausgesetzt<sup>49</sup>. Das Amtsjahr begann damals auf Martini; lief jedoch schon 1423 bis 1424 von Fastnacht zu Fastnacht. Für diese Amtsperiode hatte Hagnauer auch einen Weibel, zwei Knechte und einen Wächter auf seine Kosten anzustellen. Im März 1432 tritt bereits eine ausführliche Abrechnung Hagnauers über die Verwaltung Grüningens entgegen; sie wird abgelegt vor einer ad hoc bestellten Kommission<sup>50</sup>. Eine Samm-

<sup>47</sup> Urkunde Stadt und Land, No. 2364, im St. A. Z. vom 7. November 1412: Dienstrevers des Burgvogtes von Grüningen zu Händen der Stadt Zürich. Vide die Inhaltsangabe oben im Text. — 1416 Übertragung der Wahl des Burgvogtes von Grüningen an den Kleinen Rat; Stadtbücher II, pag. 61. — 1416 Bestallung des Vogtes von Grüningen durch BM. und Räte der Stadt Zürich. Stadtbücher II, pag. 275. — Vogtwahl 1417; Stadtbücher II, pag. 93. — Dienstrevers des Vogtes zu Grüningen, den 6. Februar 1423. Orig.-Urkunde Stadt und Land, No. 2366, im St. A. Z. — Erklärung des Rates zu Gunsten der Kinder des Vogtes in Grüningen in zivilrechtlicher Beziehung; Urk. Stadt u. Land 2367 im St. A. Z. von 1431, März 10.

<sup>48</sup> Urkunde Stadt und Land 2364 im St. A. Z., vide Anm. 47.

<sup>49</sup> Stadtbücher II, pag. 275. Vide Anm. 47.

<sup>50</sup> Original im St. A. Z., Akten A 124, 1, 1432, März 24: Heinrich Hagnauer, Vogt zu Grüningen, gibt Rechnung von allen den Nützen, Zinsen, Fälln, Gelässen und Bußen des vergangenen Jahres. Einnahmen hatte er: 153 lib., 10 s. Er bleibt schuldig: 68 Mütt Kernen, 41 Malter Haber, 22 lib. und 23 Eimer Wein. Der Vogt und alle Knechte sind ausbezahlt; was um Bauten und Rebberge ausgegeben wurde, ist alles bezahlt. Die vorstehende Abrechnung erfolgt mit Joh. Trinkler, Joh. Wüst, Joh. Keller, Jacob Murer, Meister Heinrich Walther.

lung von Verordnungen, die um 1432 durch den zürcherischen Stadtschreiber Michael Stebler, genannt Graf, angelegt wurde, enthält eine generelle Umschreibung der Pflichten für die Vögte von Kiburg, Grüningen, Regensberg und Greifensee<sup>51</sup>. Um 1460 schrieb der damalige Stadtschreiber Conrad von Cham eine ähnliche, nur ausführlichere Verordnung, die sich auf die Inneren und Äußeren Vogteien bezog. Es handelt sich wohl um den Entwurf einer Verordnung des Kleinen Rates<sup>52</sup>. Allmählich bahnte sich jedoch etwas

<sup>51</sup> Stadtbücher III, pag. 153. ca. 1432. Aus einer Sammlung von Eiden, die vielleicht von Stadtschreiber Graf angelegt worden ist. Er soll schwören, das Haus oder die Feste getreulich innezuhaben, der Herrschaft Rechtung zu beobachten; die Zinse, Fälle, Lässe und Bußen einzuziehen und der Stadt Zürich abzuliefern, « so verr er mag »; ein gleicher, gemeiner Richter zu sein dem Armen wie dem Reichen, niemandem zu Liebe oder zu Leide; er soll in allen Sachen sein Bestes und Wägstes tun, ohne Gefährde.

<sup>52</sup> Konzept in den Akten A 43, 1, Faszikel 2, von der Hand des Stadtschreibers Conrad von Cham (Stadtschreiber 1454—1484; gestorben am 18. Februar 1484). Wir geben hier den Wortlaut des ungedruckten Stückes wieder:

Der eide, so die sweren söllent, die wir jerlichen in  
unsern vogtyen zû unsern vögten erkiesent und  
n e m e n t.

Unser des burgermeisters, der rätten und zunftmeistern der statt Zürich erkantnusse ist also:

Weliche wir hinfür zû unsern vögten in unsern vogtyen erkiesent und jerlichen nement, das die alle und ir jeklicher swerren söllent, gelertt eide zû gott und den heiligen, ir jeklicher an dem ende und in den gerichtten, dahin er zû einem vogt von uns genomen ist, der statt rechtung und gerichte ze behebet und ze behaltent, als verr er kan und mag;

die stüren, zinse, välle, gelässe und büssen, so die statt daselbs hat und under ime diewile er vogt ist vallent, inzeziehent, und die stüren, zinse, välle und gelässe unser statt secklern, und die büssen unser statt bumeister unverzogenlich so erst er dz ingeziechen mag, als er och dz, so es valt, fürderlichen tûn sol, zû unser statt handen und nutzen ze antwurtent, und an den enden, da dz notdurftig ist, ze richtend, welicher da vogt wirt, ein glicher gemeiner richter ze sinde, dem armen als dem richen, und dem richen als dem armen, nieman zeliieb noch zeleid, und in allen sachen dz best und weggest ze tûnde, an geverde, und an den enden, da sy in geschrift ir klagen nach unser statt recht setzent, die zügen, so darzû gestellt werdent, fürderlichen ze hörent, und die klagen denn für uns ze legent, die ze richtent.

Und ob jemant freffel nit klagen wölte, den freffeln wie inen die für koment, nachzegande, und denn die nachgan ze richtend für uns zû legent.

mehr Gleichmäßigkeit in der Verwaltung der Äußeren Vogteien an, die individuellen Dienstreverse verschwanden und an ihre Stelle traten die Wahlen durch den Großen Rat<sup>53</sup>. Schwankend war

Und das ir jeklicher die büßen, so under im vallent oder gevallen sint, inzezuchent und inzenement zû unser gemeinen statt handen und die unser statt bumeister, als obstat, ze antwurten, so verr er kan ald mag, ungevarlich; und ir deheiner dz uff den künftigen vogte, der nach im wirdet, zu sparent oder ze verzuchent.

Und wo unser statt jerlich stüren hat, die jerlich angelegt werden söllent, (daß) die so an dem ende vöggt sint, die zû sant Martis tage, oder acht tage vor oder nach ungevarlich anzelegent, und denn die zû unser statt handen inzeziechent und ingezochen ze haben, darnach uff die nechsten wiennechten, dz die in dem zitte unser statt secklern geantwurt worden syent.

Und ob dz von deheinem vogte in dem zitte also nit bescheche, das denn darnach jeklicher voggt, so dz nit getan hette, für dz gut, so er nit ingezogen hat, und under im unbezalt usstat, unser statt gütte varende pfand, dero für dz gnüg sye, ze geben, und die selbs Hannsen von Egge, oder welcher je zû ziten unser gesworner veiltrager ist, ze antwurten, die denn uff der Brugg in unser statt ze verkoffent, und das, so er darab löset, unser statt secklern ze gebent, so vil und lang bis unser statt sölich usstend stüren oder zinse bezalt werdent ane abgang.

Und als wir uns vor ettwz zittes erkennt hand, dz alle die, so in unser statt vogtyen, gerichten und gebietten gesessen sint und sitzent, und darinne ir husröikinen hand, unsern vöggen von jeklicher husröicky des jars ein vasnachthün geben söllent, und wo och herpsthün (!) geben syent, dz och die geben da werden söllent.

Und welich unser statt eigen syent, es sye von Bullach, Griffense oder ander enden wegen, dz derselben personen jekliche die zu iren tagen komen ist, sy diene oder habe hus, unsern vöggen in die vogtye [so] sy gehört, des jars ein vasnachthün geben sol; sy sitze, sye oder diene in unser statt oder ander enden; das och von unsern vöggen söliche hünr ingezogen werden sollent.

Darinne usgelaßen, welich vor unser statt in unsern gerichten gesessen, die zünfftig und nit eigen unser statt sint, und die mit ir zünften dienen, dz sy von denselben die vasnachthün nit nemen söllent.

Und dz die vöggt ir zerung uß den büßen, so da vallent, ussrichten, und weder zerung noch rosslon von den secklern nemen söllent; es viele denn under einem voggt nit sovil büßen, dz sölichs davon ußgericht werden möcht, demnach denn die seckler das, so gebristet, geben söllent und deheiner zerung für dz jar uffgeslagen werd.

<sup>53</sup> Ein Beispiel einer solchen Vogtwahl in Form einer kurzen Notiz findet sich im Ratsmanual Natalis 1492, pag. 27, des St. A. Z.: Wahl des Vogtes von Andelfingen durch den Großen Rat am 14. Februar 1492 (St. Valentinstag).

einzig noch die Amtsdauer. Sie betrug nach den seit 1497 in den zürcherischen Rats- und Richtsbüchern erhaltenen Vogtlisten<sup>54</sup> bei Kiburg ein, zwei, drei, sechs, sieben, zehn oder zwölf Jahre, bei Grüningen im Minimum drei Jahre, im Maximum fünfzehn Jahre. Seit 1504 ist nun aber häufig davon die Rede, die Amtsdauer einheitlich auf drei Jahre zu fixieren<sup>55</sup>. Dagegen erhob sich jedoch aus den Kreisen der Herrschaftsangehörigen Widerstand, da sie bei jedem Vogtwechsel mit Kosten und Beschwerden belastet wurden<sup>56</sup>. Seit 1543 fand dann die Praxis der sechsjährigen Amtsdauer Eingang<sup>57</sup>. Nach Ablauf der sechs Jahre unterlag der Be-

<sup>54</sup> Die älteren Vogtlisten beginnen 1391, enthalten jedoch bis 1496 nur die Vögte der Inneren Vogteien; seit 1497 kommen auch die Äußeren Vogteien dazu; Liste von 1497 im Ratsbuch B VI 238, fol. 157 v des St. A. Z. — Die älteste Liste, von 1391, findet sich im Ratsbuch B VI 194, fol. 270 r des St. A. Z.

<sup>55</sup> Ratsmanual 1504, pag. 22, St. A. Z.: Antrag auf dreijährige Amtsdauer. — Beschluß vom 25. Juli 1515 betr. dreijährige Amtsdauer, Ratsmanual 1515, II. Teil, pag. 3. — In der Satzungserneuerung von 1516—1518 (St. A. Zürich, Eide und Ordnungen, A 43, 1, Faszikel 4) findet sich unter dem Titel « Hyenach volget, wie man der statt vogtyen und empter besetzt zu sant Johanstag im summer » eine klare Zusammenfassung der Rechtsstellung der Vögte.

<sup>56</sup> Einsetzung einer Ratskommission am 8. März 1510 zur Prüfung dieser Beschwerden: Ratsmanual 1510, I. Teil, pag. 9, im St. A. Z.

<sup>57</sup> Beschluß im Satzungsbuch des Stadtschreibers Werner Beyel B III 4 des St. A. Z.: Nachtrag eingeklebt als fol. 46; Datum: 3. Februar 1543. Auf fol. 45 ff. ein nahezu gleichlautender Beschluß, wohl nur wenig früher als 1543. — Ein späterer Beschluß betr. Ämter- und Vogteienbesetzung findet sich im St. A. Z. in den Akten A 94, 1 vom 22. Mai 1589, Praesentibus herr burgermeister Tomann, ret und burger: In der Besetzung des Kleinen Rates hatten sich mancherlei Mißstände ergeben, indem viele Ratsmitglieder, kaum in die Behörde gewählt, sich schon auf ein Amt oder eine Vogtei wählen ließen, sodaß beständig ein Wechsel der Ratsmitglieder eintrat. Daher wird beschlossen: Kleine Räte können n u r nach Kiburg, Grüningen und Wädenswil gewählt werden. Kiburg bleibt dem Kleinen Rate ausschließlich vorbehalten, wie es seit vielen Jahren Brauch gewesen. Um Grüningen und Wädenswil mögen sich Große und Kleine Räte bewerben. Begründung, warum Kiburg, Grüningen und Wädenswil nur dem Kleinen Rat zugänglich seien: « in ansehung, das man der enden das m a l e f i t z verfertigt ». — Man vergleiche auch die gute und brauchbare Zusammenstellung im Kommissionsprotokoll von 1780, Band B III 52 im St. A. Z.: Gutachten und

amte einem Stillstand von zunächst drei, später vier Jahren. Alle Jahre jedoch sollte über die Regierungs- und Verwaltungstätigkeit der Vögte Umfrage gehalten und von ihnen Rechnung genommen werden. In der Tat beginnt die Serie der vorhandenen Rechnungen<sup>58</sup> der Äußeren Vogteien in den Jahren 1532 bis 1542. Ein Rechnungsverkehr fand, wie bereits angedeutet, nur mit dem Seckelamt statt, vereinzelt auch mit dem Obmannamt, der Zentralverwaltung der säkularisierten Klostergüter. Auch die Art der Besoldung der Äußeren Vögte erfuhr im 16. Jahrhundert eine Änderung dahingehend, daß die Vögte auf ein staatlich festgesetztes Fixum an Bargeld und Naturalien angewiesen wurden<sup>59</sup>, und sich nicht einfach an den Vogteieinnahmen schadlos halten konnten. Dieses Fixum wird in der Regel unter dem Titel « Burghut » in den Rechnungen der Vogteien als Ausgabe verbucht. Der Amtswechsel fiel fortan regelmäßig auf Fastnacht. Wie den Landvögten der gemeineidgenössischen Gebiete wird auch den zürcherischen Vögten aus militärischen Gründen zur Pflicht gemacht, der Burg ohne Erlaubnis der Oberen nicht länger als drei Nächte fern zu bleiben. Die Wahlen fielen sodann auf Mitglieder des Kleinen oder des Großen Rates. Einzig Kiburg, Grüningen und Wädenswil sind seit 1589 ausschließlich den Kleinen Räten vorbehalten gewesen<sup>60</sup>. Fiel die Wahl auf ein Mitglied des Kleinen Rates, so war unverzüglich ein Ersatzmann zu wählen, hingegen behielt der neugewählte Vogt seine Stelle im Großen Rat.

Eine letzte Gruppe von Vogteien bildeten die Vogteien mit Admodiationszins, die innerhalb der zürcherischen Verwaltung eine Sonderstellung einnehmen. Eine Admodiation oder Verpachtung

---

Sammlung älterer Erkenntnisse betreffend die Stillstandsjahre auf Vogteien, Ämtern und bürgerlichen Diensten.

<sup>58</sup> Andelfingen 1532, Eglisau 1533, Grüningen 1532, Greifensee 1542, Knonau-Freiamt 1534, Kiburg 1532 (vereinzelt eine Rechnung von 1525 erhalten), Regensberg 1541; alle in der Abteilung F III des St. A. Z. — Eine Durchsicht der Originalrechnungen ergab, daß keine der Rechnungen irgend einen Vermerk enthält betreffend den Beginn der regelmäßigen Rechnungsablage seitens der Vögte.

<sup>59</sup> Vgl. die Zusammenstellung der Besoldungen in einem Aktenstück von ca. 1533 in den Akten A 94, 1 des St. A. Z.

<sup>60</sup> Vgl. die genaueren Angaben in Anm. 57.



von kleineren Vogteien gegen Pauschalzins auf eine längere Frist fand im 17. und 18. Jahrhundert für die Herrschaften Pfin<sup>61</sup>, Steinegg<sup>62</sup>, Flaach<sup>63</sup>, Altikon<sup>64</sup>, Neunforn<sup>65</sup> und Wellenberg<sup>66</sup> statt. Von Neunforn und Steinegg gingen die Zinsen ans Obmannamt, von den anderen Herrschaften an das Seckelamt. Der Grund für diese Verpachtung mag in den geringen Erträgen der Schloßgüter zu suchen sein, und offenbar sollte auf diese Weise der Vogt zu einer intensiveren Bodenbewirtschaftung angeregt werden. Man kam den Inhabern dieser Verwaltungsstellen entgegen, indem man sie von dem üblichen Stillstand befreite und ihnen die Wahl in den Kleinen Rat nicht verwehrte. Dagegen

<sup>61</sup> Zürich kaufte Pfin im Jahre 1614 von Kasimir Wambold von Umbstadt. — Stadtschreibermanual 27. August 1621, 25. Juli 1631 und 24. Juli 1658: allgemeine Beobachtung, daß die Erträge der Herrschaft Pfin gering sind. 1658 wird Pfin auf 20 Jahre verliehen, spätestens in zwei Jahren soll der Vogt alle Gebäude wieder in Stand gestellt haben; die ersten sechs Jahre 200 fl. Zins, die andern 14 Jahre je 700 fl. Zins. Im übrigen soll der Vogt jeder Rechnungsstellung enthoben sein; er muß zwei Bürgen stellen und ist nach Ablauf der 20 Jahre einem Stillstand von vier Jahren unterworfen.

<sup>62</sup> Seit dem Erwerb von Steinegg (vgl. Festgabe Paul Schweizer, Zürich 1922, pag. 82, Text und Anm. 2 und 3) im Jahre 1583 waren Stammheim und Steinegg als Äußere Vogtei miteinander verbunden. Der entscheidende Beschluß betr. Admodiation von Steinegg ist im Stadtschreibermanual, 8. Dezember 1628, enthalten: für Steinegg ist ein jährlicher Zins von 25 fl. dem Obmannamt zu entrichten; für Stammheim dagegen blieb die gebührende Rechnungsstellung an das zürcherische Seckelamt üblich.

<sup>63</sup> Die Beschlüsse betr. Flaach: Stadtschreibermanual, 31. Mai 1694, 6. Juni 1694, 7. Dezember 1699, alle im St. A. Z. — Bemerkenswert für den geringen Ertrag ist das Ende der Vogtei Flaach: da sich niemand als Vogt nach Flaach meldet, so wird die Vogtei verkauft. Gebäude und Grundstücke kommen an die Gemeinde, die Gerichtsbarkeit an die Vogtei Andelfingen. Stadtschreibermanual, 10., 20. Januar, 11. Mai, 3. und 5. August 1780.

<sup>64</sup> Vgl. Stadtschreibermanual, 13. August 1696 und 5. Januar 1699 (Festsetzung des Admodiationszinses) im St. A. Z.

<sup>65</sup> Vgl. Stadtschreibermanual, 1. Juni 1693: Neunforn wird auf sechs Jahre verliehen und der Admodiationszins auf 300 fl. fixiert; er geht ans Obmannamt.

<sup>66</sup> Vgl. Stadtschreibermanual, 2. Oktober 1699 mit den entsprechenden Beschlüssen über die Admodiation der Vogtei Wellenberg-Hüttlingen.

wurden Bürgen gefordert. Die Amtsdauer betrug neun, zehn oder zwölf Jahre und bestimmte sich offenbar nach den Ernteerträgen. Da bei diesen Vogteien auch die militärischen Funktionen keine ausschlaggebende Rolle spielten, so war der Residenzzwang gemildert, sodaß, im ganzen genommen, die Verwaltungsart der Admodiationsvogteien sich mehr dem Charakter der staatlichen Domänenverwaltung nähert<sup>67</sup>.

Alle die die verschiedenen Verwaltungsbezirke betreffenden Fragen wurden vom Kleinen Rat, in ganz wichtigen Fällen vom Großen Rat entschieden. Beide Behörden übten über die gesamte Staatsverwaltung eine Kontrolle aus. Die Anfänge einer solchen Finanzaufsicht verlieren sich im 14. Jahrhundert und es mag daran erinnert werden, daß bei der Brunschen Umwälzung 1336 auch Klagen über mangelhafte Rechnungsablage gegen die alten Räte vorgebracht wurden<sup>68</sup>. Die zürcherischen Ratsbücher, dann die mit 1484 einsetzenden Ratsmanuale und auch die Stadtbücher enthalten bis zu Ende des Mittelalters zahlreiche Rechnungsabnahmen städtischer Beamter, so z. B. der Seckelmeister, Sihlwaldmeister und Baumeister 1454 und 1455 vor dem Großen Rat, der Pfleger der Wasserkirche 1439 bis 1452 vor dem Kleinen Rat<sup>69</sup>. Sicher handelte es sich da aber nur um die letztinstanzliche Genehmigung und Entlastung für den Rechnungsführer. Wie in vielen anderen Fällen nachgewiesen werden kann, wurde die Prüfung und Antragstellung immer durch eine ad hoc bestellte Kommission von Ratsherren vorbereitet. Natürlich konnte sich auf diese Weise keine Tradition in der Rechnungskontrolle entwickeln und es ist bezeichnend, daß die Behörden immer wieder säumigen Rechnungs-

---

<sup>67</sup> Vgl. auch die allgemeinen Beschlüsse: Stadtschreibermanual, 21. Juni 1702 (Pflichten der Vögte der admodierten Vogteien); Unterschreibermanual, 7. Juni 1742 (Ratsbeschluß betr. Verbesserung des Obmannamtes und der von demselben dependierenden Ämter) im St. A. Z.

<sup>68</sup> Kopie des Geschwornen Briefes vom 16. Juli 1336 auf der Zentralbibliothek Zürich; gegenüber den gestürzten Räten wird geklagt, « das öch der byrgere vngelt vnd vnser stat güt also verzert wart, das si nieman enkein rechenvnge dar umbe gaben ».

<sup>69</sup> Rechnungsablage vor dem Großen Rat der CC: Nummern 95, 96, 97, 98, Stadtbücher III, pag. 96—97. — Dasselbe vor dem Kleinen Rat: Nummer 79, Stadtbücher III, pag. 177—179.

stellern, die noch Restanzen hatten, mit Strafen drohen mußten und daß diese Restanzen große Dimensionen annahmen. Der Mangel an fiskalischer Kasseneinheit und das Nebeneinander von Bargeld- und Naturalposten in allen Rechnungen mag die Sache kaum erleichtert haben. Mit dem Anwachsen des zürcherischen Territoriums erheischten namentlich die Vogteien eine eingehende Überwachung. Einen ersten derartigen Beschluß faßten Kleiner und Großer Rat im Jahre 1402, indem sie den Vögten die Ablieferung der Vogtsteuern jährlich auf Martini befahlen und den im Rückstand befindlichen Beamten mit « Eingewinnen », d. h. Zwangsexekution drohten<sup>70</sup>. Etwas System brachte eine Neuerung vom Jahre 1463, durch die eine Rechnungsprüfungskommission für die Vogteien bestellt wurde, die fortan für jedes Jahr neu bestellt bis 1489 nachgewiesen werden kann<sup>71</sup>: « Rudolff von Cham, alt Burgermeister, Her Johans Swend, ritter, söllent alle jare nach sant Johans tag zu sungichten fürderlich von allen vögten, die wir us unser statt ze vögten näment, in die vogtyen so wir darus bevogtent, umb jerlich stüren, zins und bußen, so unser statt da hät, und ira des jars da gevallen ist, rechnung nemen; und was die vögt schuldig belibent, es syent stüren, zins oder bußen, denn das zu unser gemeinen statt handen von den vögten inzeziehen, und söllent öch die vögt inen das, so sy zu inen schickent, by iren eyden geben. Und die obgenanten zween habent sölichem hinfür nach zu gande gesworn alle die wile sy nit geendert an disem ampt werdent ».

Unter den Kommissionsmitgliedern finden wir in der Folgezeit neben Bürgermeister von Cham und dem Ritter Johannes Schwend auch Bürgermeister Röist, Ritter Heinrich Escher und Bürgermeister Hans Waldmann. Es ist nun auffallend, daß die Kommission im Jahre 1489 zum letzten Mal amtet und dann verschwindet. Man möchte fast vermuten, daß die Waldmannischen

<sup>70</sup> Stadtbücher I, pag. 356; Beschluß vom 4. Februar 1402.

<sup>71</sup> Der hier nach dem Eintrag des Jahres 1463 wiedergegebene Passus findet sich im Originaleintrag im Ratsbuch BVI 223, fol. 166 r. — Der betreffende Passus kehrt in den Ratsbüchern Natalis immer wieder bis und mit 1489 (für dieses Jahr in Band BVI 236, fol. 570 r). Der das Jahr 1486 betreffende Eintrag gedruckt bei Gagliardi, Dokumente Waldmann, Bd. I, pag. 279.

Unruhen von 1489 den Vorwand bildeten, um diese den Beamten vielleicht unbequeme Aufsicht zu beseitigen. War doch 1485 der Rat genötigt gewesen, dem Vogt Felix Schwarzmurer auf Kiburg seine mehr als 1000 Pfund betragende Restanz zu stunden und ihm schließlich 1488 einen Teil dieser 1000 Pfund zu erlassen<sup>72</sup>. Eine 1485 aus Waldmann und Röst bestelltte Sonderkommission hatte die damals erlassene sehr rigorose Bußenordnung auszuführen und die säumigen Vögte zur Zahlung zu veranlassen<sup>73</sup>. Andererseits tritt seit dem Juli 1489 ziemlich regelmäßig eine große Ratskommission zur Prüfung der Seckelamtsrechnungen auf<sup>74</sup>. 1492 finden sich wieder zwei Ratsherren bestellt, die von den «Vögten Schulden zu Handen der Stadt einziehen und die Säumigen pfänden sollten»<sup>75</sup>. Derartige Kommissionen tauchen nun immer wieder auf<sup>76</sup>, bis sich aus ihnen um 1530 eine feste Behörde, der Rechenrat, bildete.

Die Entstehung des Rechenrates ist aus der starken Vermehrung der Verwaltungsgeschäfte zu erklären, die namentlich durch die Territorialbildung des 15. Jahrhunderts und dann durch den Übergang aller Kirchengüter an den Staat Zürich während der Reformation bedingt war. Was die «Behandlung der zürcherischen Klostergüter in der Reformationszeit» betrifft, so hat Paul Schweizer vor mehr als vierzig Jahren das Rechnungs- und Finanzwesen dieser Kirchengutsverwaltung dargestellt und die Verwendung der Reinerträge untersucht<sup>77</sup>. Jedem ehemaligen Gotteshaus ent-

<sup>72</sup> Ratsmanual 1485, I. Teil, pag. 61. — Ibidem 1488, I. Teil, pag. 7.

<sup>73</sup> Gagliardi, Dokumente Waldmann, I, pag. 263, Beschluß vom 2. Mai 1485. — Vgl. auch Ratsbeschluß vom 30. April 1485 (Ratsmanual 1485, I. Teil, pag. 61) betreffend Rücksichtnahme auf den erkrankten Seckelmeister Hans Grebel.

<sup>74</sup> Ratsmanual 1489, II. Teil, pag. 92: «Zu der Seckleren Rechnung sind geschiben: her burgermeister, her Göldli, her Escher, R. Escher, Gerold Meyer, H. Tünger, C. Ebly, M. Wätlich, Hanns Kiel, Heinrich Werdmüller, Hans Engelhart, Dominicus Frowenveld»; Eintrag vom 27. Juli 1489.

<sup>75</sup> Ratsmanual Baptistalis 1492, pag. 58. Eintrag vom 27. September 1492.

<sup>76</sup> Ratsmanual 1490, II, pag. 19. — 1491, II, Juli 16. — 1492, p. 14 (28. Juli). — 1506, II, pag. 13. — Ratsbücher BVI 246, fol. 16 v (13. Februar 1516), fol. 80 (18. August 1516).

<sup>77</sup> Paul Schweizer, Die Behandlung der zürcherischen Klostergüter in

sprach fortan ein gleichnamiges « Amt » oder eine « Schaffnerei »; nur die Güter der drei stadtzürcherischen Bettelklöster (Franziskaner, Dominikaner und Augustinereremiten) wurden zu einer einzigen Pflegschaft unter dem Namen « Hinteramt » vereinigt, die bis 1798 existierte. Über die Verwendung der Reineinnahmen aus diesen Schaffnereien und Ämtern herrschten erhebliche Meinungsverschiedenheiten, die besonders 1532 nach dem verlorenen Kappelerkrieg zum Ausdruck kamen: sollten sie für kirchliche Zwecke reserviert bleiben, oder nach dem Wunsche von Realpolitikern dem Seckelamt überwiesen werden? Die im Jahre 1533 erfolgte Einrichtung des Obmannamtes ist offenbar eine Kompromißlösung. Der « Obmann gemeiner Klöster », wie der Leiter des neuen Amtes hieß, stand über allen Klosterämtern, die ihm ihre Urbare einzuliefern hatten, einer der höchsten Staatsbeamten, in der Rangfolge unmittelbar nach den Seckelmeistern. Das Obmannamt vereinigte in der Hauptsache nur die Überschüsse der Klosterämter, zu denen dann noch im Jahre 1540 die Einnahmen des Augustiner-Chorherrenstifts St. Martin auf dem Zürichberg kamen, dessen gesonderte Verwaltung damals aufgehoben wurde<sup>78</sup>. Im Zusammenhang mit Gerüchten über Unredlichkeiten in der Klostergüterverwaltung wird im Juli 1530 zum ersten Mal der Rechenherren gedacht, « denen es obliege, jährlich von den Amtsleuten Rechnung zu nehmen »<sup>79</sup>. Daß damals in der zürcherischen Verwaltung eine Spartendenz Platz gegriffen hatte, ist schon von Johannes Häne in seinen Studien über die Kriegoordnung im zweiten Kappelerkrieg vermerkt worden<sup>80</sup>. Wenige Wochen vor der Schlacht bei Kappel erfolgte die Einsetzung einer Untersuchungskommission, die sich mit dem ganzen Staatshaushalt zu befassen hatte<sup>81</sup>. Ausdrücklich wird dabei auf die Fahrlässigkeit im Finanzwesen hingewiesen. Die Kommission, der ausgesprochene Gegner Zwinglis

der Reformationszeit; Theologische Zeitschrift aus der Schweiz, II (1889), pag. 189.

<sup>78</sup> Schweizer, a. a. O., pag. 177.

<sup>79</sup> Egli, Actensammlung, pag. 722, No. 1694.

<sup>80</sup> Johannes Häne, Zürcher Militär und Politik im zweiten Kappelerkrieg; eine neue Kriegoordnung. Jahrbuch für Schweiz. Geschichte, Bd. 38, Zürich 1913, pag. 45—46.

<sup>81</sup> Egli, Actensammlung, No. 1790.

angehörten, war im Februar 1532 noch an der Arbeit und wurde zur beförderlichen Berichterstattung ermahnt<sup>82</sup>. Es scheint aber, daß diese Kommission nicht mit dem hier in Frage stehenden Rechenrat identisch war.

Der Rechenrat selbst übernahm im Herbst 1531 auch noch die Kontrolle der Vogteirechnungen<sup>83</sup>. Bald darauf wurden ihm im Rathaus die nötigen Räume angewiesen<sup>84</sup>, was auf eine gewisse Stabilisierung der neuen Behörde schließen läßt, und schließlich wurde auch die Festsetzung einer angemessenen Besoldung nicht vergessen (1534)<sup>85</sup>. Das Kollegium stand unter dem Präsidium des Bürgermeisters und zählte außer ihm den Statthalter, die beiden Seckelmeister, den Obmann gemeiner Klöster und je zwei Vertreter des Kleinen und des Großen Rates zu Mitgliedern. Gelegentlich wurden auch der frühere Obmann oder der Bauherr beigezogen. Ein Ratsbeschluß von 1628 erhöhte seine Mitgliederzahl auf zwölf und bestätigte seine Kompetenzen aufs Neue<sup>86</sup>. Rasch entwickelte sich der Rechenrat zu einer Aufsichtsbehörde über alle Zweige der Staatsverwaltung und entfaltete auch eine Tätigkeit konsultativer Natur<sup>87</sup>. Seine eigenen abschließenden Kompetenzen waren verhältnismäßig klein. Wenn die alte Republik Zürich eine gesunde Finanzverwaltung besaß, so verdankte sie dies sicher auch dem Rechenrat. Es ist erstaunlich, wie besonders im 16. Jahrhundert die Kontrolle der Behörden und der Regreß auf die Fehlbaren sehr streng gehandhabt wurde. Mit Ausnahme der Seckelamtsrechnung, die im Detail von den sog. « Standeshäuptern » geprüft wurde, passierten alle staatlichen Abrechnungen den Rechenrat<sup>88</sup>. Damit erschöpfte sich jedoch seine Tätigkeit keineswegs:

<sup>82</sup> Egli, a. a. O., No. 1812.

<sup>83</sup> Egli, a. a. O., pag. 746, No. 1741.

<sup>84</sup> Ratsbuch 1533 (St. A. Z.), fol. 298 v; es werden dem Rechenrat angewiesen eine Stube, eine Kammer und eine Küche.

<sup>85</sup> Ratsbuch 1534 (St. A. Z.), fol. 5 v, 7 v.

<sup>86</sup> Aktenstück vom 31. Dezember 1628 in Akten A 94, 1.

<sup>87</sup> Vgl. die mit 1552 einsetzenden « Memorialien » (d. h. Protokolle) des Rechenrates in der Abteilung F I, 1—45, im St. A. Z.

<sup>88</sup> Das gilt in besonderem Maße für die Rechnungen der ehemaligen Klöster; ein interessantes Beispiel vom 19. Oktober 1532 betreffend die ökonomische Lage des Hauses (ehemal. Dominikanerinnenklosters) Töb bei

so ordnete er z. B. 1546 die einmalige Anlage von Budgets für die Klosterämter an<sup>89</sup>, stellte im Namen des Rates fortan Lehensbriefe aus<sup>90</sup>, untersuchte Streitigkeiten betreffend ökonomische Fragen der Gemeinden, wie Holznutzen, Weidgang<sup>91</sup>, besorgte die Vorberatungen für Abänderungen der Gerichtsorganisation<sup>92</sup> (Neuamt 1546, Laufen 1551) und hatte 1566 die Rentabilität des Ankaufes von Bäretschwil und 1577 der Gerichtsherrschaft Elgg zu prüfen<sup>93</sup>. Regelmäßig bewilligte er den Gemeinden die Taxen der Einzugsbriefe<sup>94</sup>, untersuchte die Begehren um Besoldungsbesserungen der Beamten und Geistlichen, befaßte sich mit der Vorbereitung von Straßenbauten<sup>95</sup>, begutachtete Zollangelegenheiten und Ausfuhrverbote für Lebensmittel, nahm Klagen über unmäßige Appellationskosten im Verfahren vor dem Stadtgericht entgegen<sup>96</sup>. Regelmäßig kamen auch die Zins- und Zehntenfragen vor den Rechenrat<sup>97</sup>. In Gewerbeangelegenheiten gab er sein Gutachten über einen Sammetweber von Locarno<sup>98</sup> und über die Konkurrenz der Locarner Flüchtlinge mit den einheimischen Handwerkern 1557 ab<sup>99</sup>; er äußerte sich ferner über die Rückzahlung eines der Stadt Mühlhausen gewährten Darlehens. Als einzelnes

Egli, Actensammlung, No. 1893. Es ergibt sich daraus, daß der Pfleger Brennwald mit seiner Familie, 6 Dienstboten und 3 Pferden freie Station daselbst hat.

<sup>89</sup> Akten Rechenrat F I 93. Aktenstück vom 25. November 1546.

<sup>90</sup> Vgl. Lehensbrief-Concept vom 28. November 1584 in F I 58 (Rechenrat) des St. A. Z.

<sup>91</sup> F I 58 (Aktenband Rechenrat), Eintrag 24. August 1549.

<sup>92</sup> F I 58 (Aktenband), 10. Februar 1546 (Neuamt) und 2. Juni 1551 (Laufen).

<sup>93</sup> F I 58 (Aktenband), 25. Juni 1566 (Bäretschwil und Adetschwil) und Rechenratsprotokoll 1577, fol. 2 v (Ratschlag wegen des Ankaufs von Elgg, den 16. Juli 1577).

<sup>94</sup> Zahlreiche Einzugsbriefe im Memorialband des Rechenrates F I 3: 1588 Dürstelen, Flaach, 1589 Hegnau, Altikon, 1590 Ebmatingen etc.

<sup>95</sup> Unterhalt der Albisstraße; 15. April 1590 im Band F I 58.

<sup>96</sup> Ratschlag vom 6. März 1605 im Aktenband F I 58.

<sup>97</sup> Beratungen vom 10. und 27. Mai 1589 im Aktenband F I 58.

<sup>98</sup> Akten A 46 im St. A. Z. vom Jahre 1557 betr. einen locarnerischen Sammetweber; der Rechenrat beantragt, den nach Lyon zu exportierenden Sammet mit dem Schauzeichen der Stadt Zürich zu zeichnen.

<sup>99</sup> Akten A 46 im St. A. Z. vom 7. August 1557.

Traktandum finde ich Beratungen über Sittenpolizei (1551) und Schenkung einer zürcherischen Standesscheibe<sup>100</sup>. Daß der Rechenrat auch an der Ausbildung privatrechtlicher Satzungen beteiligt war, zeigen Beratungen von 1589, zu denen Mitglieder des Stadtgerichtes beigezogen wurden<sup>101</sup>. Allein auch auf Fragen, die damals die eidgenössische Tagsatzung beschäftigten, traten die Rechenherren Zürichs ein. Es ist bekannt — u. a. hat Fleiner in seinem schweizerischen Bundesstaatsrecht darauf hingewiesen —, daß die Entstehung des heutigen Schweizerbürgerrechtes eine wesentliche Förderung durch die Verfügung der Tagsatzung von 1551 erfahren hat, wonach jeder Kanton seine Armen selbst zu erhalten habe. Denn auf dieser Anschauung beruht ja noch heute der Begriff der bürgerlichen Heimatberechtigung. Es zeigt sich nun, daß diese Idee zuerst vor dem Forum des zürcherischen Rechenrates praktische Gestalt angenommen hat, um von hier über den Rat von Zürich an die eidgenössische Tagsatzung zu gelangen<sup>102</sup>.

Im Zusammenhang mit dem Rechenrat sei noch eine Behörde erwähnt, die am Ende des Mittelalters geschaffen wurde und die sich längere Zeit auch mit ökonomischen Fragen zu befassen hatte, es sind dies die sog. «Zinsrichter». Nach den mittelalterlichen Anschauungen, es sei an das kanonische Zinsverbot erinnert, gehörten Streitigkeiten über Zins, Zehnten und Wucher vor die geistlichen Gerichte. Deren Befugnisse waren schon 1370 durch den Pfaffenbrief reduziert worden und nun nahmen Bürgermeister, Kleine und Große Räte am 10. März 1460 die Zinsen- und Zehntengerichtsbarkeit zu ihren Händen und ließen sie fortan durch einen Ausschuß des Rates ausüben<sup>103</sup>. Gegen den Entscheid dieser sog.

<sup>100</sup> Rechenratsprotokoll Natalis 1585, Eintrag vom 4. März; Scheibe für den Wettinger Amtmann Stapfer.

<sup>101</sup> Aktenband F I 58, Einträge vom 10. und 27. Mai 1589.

<sup>102</sup> Aktenband F I 58, Eintrag vom 5. Herbstmonat 1551. — Vgl. Ratsmanual 1551, II. Teil, pag. 23. — Die Angelegenheit figuriert in den Abschieden, Band IV 1 e (Luzern 1886), pag. 508—509, 551—552, 576. — Fritz Fleiner, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Tübingen 1923, pag. 90, Anm. 3.

<sup>103</sup> Aktenstück vom 10. März 1460, Beschluß von BM, Rat und Großen Räten, in der Aktenabteilung A 42, 1 des St. A. Z.



«Zinsrichter» war eine Appellation an Bürgermeister und Rat möglich<sup>104</sup>. Im 16. Jahrhundert scheinen diese Funktionen ganz auf den Rechenrat übergegangen zu sein.

Überblickt man alle diese Äußerungen staatlicher Tätigkeit in der zürcherischen Republik, so ist kein Zweifel, daß diese verbesserten Verwaltungseinrichtungen zur Hebung der Staatsgewalt beigetragen haben und auch den geschichtlichen Prozeß der Ausbildung der Landeshoheit wesentlich beförderten. Allein die neuen Institutionen waren nicht nur ein Druckmittel gegen die Untertanen, sondern es kam in ihnen auch der Wille zum Rechtsschutz des Individuums zum Ausdruck. Mit einem eigentlichen Rechtsschutz haben wir es bei der Appellation zu tun, deren systematische Ausbildung in die zweite Hälfte des 15. und in den Anfang des 16. Jahrhunderts fällt. Zu den Niedergerichten der zürcherischen Landschaft, die über zivilrechtliche Fälle urteilten, nahm der Rat von Zürich die Stellung der Appellationsinstanz ein, d. h. die Partei, die das Urteil der unteren Instanz anfechten wollte, hatte die Möglichkeit der Berufung an den Rat von Zürich. Die erste Appellationsordnung wurde 1487 aufgestellt durch eine Ratskommission<sup>105</sup>; eine zweite folgte im Jahre 1507<sup>106</sup>. Dem Chorherrenstift St. Peter zu Embrach gegenüber setzte der Rat von Zürich 1492 fest, daß von den Urteilen der stiftischen Niedergerichte ebenfalls nach Zürich appelliert werden könne<sup>107</sup>. Anstände mit der Stadt Winterthur, die für ihre Gerichtsurteile 1506 Endgültigkeit beanspruchte, blieben damals unentschieden<sup>108</sup>. Der Gedanke eines weiteren Instanzenzuges von der kantonalen Regierung an die Tagsatzung ist übrigens schon im Mittelalter geäußert worden, konnte aber nie Fuß fassen. So hatte Bern 1438 der Tagsatzung beantragt, in Zivilsachen einen Rekursgang vom urteilenden Gericht an die Landesregierung, und von da an die

---

<sup>104</sup> Ein Beispiel im Aktenstück vom 5. Februar 1544 in A 46 des St. A. Z.

<sup>105</sup> Ratsmanual Natalis 1487, pag. 11, den 23. Januar 1487.

<sup>106</sup> Stadtbücher III, pag. 249, den 15. April 1507.

<sup>107</sup> Ratsmanual Baptistalis 1492, pag. 15, den 31. Juli 1492: ... « das denn die getan appellation statt haben und mit recht volfürt werden solle ... ».

<sup>108</sup> Ratsmanual 1506, I. Teil, pag. 17 und 33; II. Teil, pag. 14.

Tagsatzung einzuführen (1438, Juli, 21, Zofingen: Ein beredung von der gerichteten wegen zu Weschval, als sich die Eidgenossen uff einem tag Zofingen underredet hant uff mentag vor Jacobi anno 38). Dieser Antrag der Stadt Bern<sup>109</sup> wurde abgelehnt, dafür wurde am 19. November 1438 ein Verbot der fremden Gerichte beschlossen und auf Übertretung dieser Bestimmung eine Buße von 100 fl. Rh. gesetzt. Wer in dieser Weise vor ein fremdes Gericht gezogen wird, so bestimmt der Tagsatzungsbeschluß weiter, soll Recht bieten nach dem Wortlaut der kaiserlichen Freiheiten, welche die Orte besitzen<sup>110</sup>. Leider kennen wir die Stellungnahme der zürcherischen Regierung zu diesen Vorschlägen nicht. Daß der Rat von Zürich wenigstens später derartigen Versuchen schroff ablehnend gegenüber stand, beweist die Bestrafung eines süddeutschen Bäckerknechtes, der 1525 dem Rat mit Appellation an die Eidgenossen gedroht hatte<sup>111</sup>.

\* \* \*

Es wäre verlockend, alle diese Institutionen noch einmal zu prüfen und die Frage zu stellen, inwiefern sie durch weitsichtige Einzelpersonen verursacht worden sind. Man kann sich z. B. des Eindrucks nicht erwehren, daß die 30 Jahre von 1460 bis 1490 und dann wieder die Zeit von etwa 1510 bis 1540 von erhöhter Organisationstätigkeit erfüllt gewesen sein müssen. Seit 1463 bestand die älteste regelmäßige Rechnungskontrolle, 1474 erschien das große Lehensmandat<sup>112</sup> der zürcherischen Regierung, 1482 begann ein Ratsausschuß die Anlage eines großen gut ausgestatteten Urbars<sup>113</sup> über die Äußeren Vogteien (Bürgermeister Rüst, Nikolaus Frauenfeld und Johannes Grebel). Der Stadtschreiber Lud-

<sup>109</sup> Anzeiger für Schweiz. Geschichte, Bd. 7, Bern 1894, pag. 113.

<sup>110</sup> Abschiede II, pag. 131 (No. 208, lit. c), den 29. November 1438.

<sup>111</sup> Egli, Actensammlung, No. 802, 831.

<sup>112</sup> Akten Lehenssachen A 88, 1; Dienstag nach Hilarii 1474; im St. A. Z.

<sup>113</sup> Es handelt sich um das unter der Signatur F II a 272 im St. A. Z. eingereichte Urbar, einen sorgfältig ausgestatteten Pergamentband. Es enthält Einträge betreffend: Kiburg (1482), Winterthur (sine dato), Grüningen (1482), Greifensee (1483), Neu-Regensberg (1484), Bülach (1485), Neuamt (sine dato), Ober- und Niederstammheim (1483); darauf folgen kurze Notizen über Andelfingen, Maschwanden-Freiamt, Kauf von Wiedikon 1491

wig Ammann begann 1484 nach bernischem Muster die Ratsmanuale, im Oktober 1486 erfolgte der Beschluß wegen Anlage einer Stadtchronik<sup>114</sup>. Wenige Tage später ernannte der Rat eine Kommission zur Beratung einer Appellationsordnung; im November 1486 wurde die Abfassung eines Lehensbuches<sup>115</sup> beschlossen. Im Januar 1487 konnte die neue Appellationsordnung verkündigt werden und am 12. Februar 1487 beschloß der Rat eine Revision der Herrschaftsrechte der Gerichtsherren im zürcherischen Gebiet vornehmen zu lassen<sup>116</sup>. Zweifellos haben die Ereignisse von 1489, der Sturz Waldmanns und die Erschütterung der zürcherischen Staatsgewalt einen gewissen Stillstand in diesen organisatorischen Fragen hervorgerufen und es finden sich dann erst 1506 wieder zwei Ratsbeschlüsse, die mit den oben genannten eine gewisse Ähnlichkeit aufweisen. Sie betreffen die Herstellung eines Urbars und die Ausübung<sup>117</sup> einer gewissen Zensur: « Beide seckelmeister, M. Ulrich Felix, M. Winckler, herr stattschriber sollen der statt ein urber stellen und all alt brief so wider und für liggend zusammen bringen und wz schedlich ist verbrennen und abtûn; ... J. Gerold Meyer, Do. Frowenfeld, stattschriber sollen über die Berner Chronick sitzen und wz durch ze tûnd und nit war ist, durchtûn und das ander lassen bliben, damit man ein nûwe cronick machen könne ». In den Jahren 1516 bis 1518 erfolgte die umfassende Satzungserneuerung<sup>118</sup> und seither sind die Jahre

<sup>114</sup> Beschluß vom 21. Oktober 1486, abgedruckt bei Gagliardi, Waldmann I, pag. 287, lit. e.

<sup>115</sup> Ratsmanual 1486, II. Teil, pag. 35; den 20. November 1486: Praesentibus her burgermeister Waldmann, statthalter und beyd rät. Man sol ein lehenbuch machen.

<sup>116</sup> Gagliardi, Dokumente Waldmann I, pag. 291.

<sup>117</sup> Ratsmanual 1506, II. Teil, pag. 27, den 5. November 1506.

<sup>118</sup> Satzungserneuerung 1516—1518; Papier-Konzept im St. A. Zürich, Akten A 43, 1, Faszikel 4 (Eide und Ordnungen). Bürgermeister, Räte, Zunftmeister und Große Räte erklären, daß wir « habent für uns genomen unser statt pollicyrecht, stattut, ordnungen, gewonheiten und alt harkomen, die bißhar unordenlich sind beschryben geweßen und zum teil veraltet, zu ernüwern ... »; sie beauftragen mit der Beratung: BM Felix Grebel, Ritter; BM Mathis Wyß und Meister Niclaus Setzstab vom Kleinen Rat, sowie Caspar Murer, Balthasar Sproß und Hans Schönenberg vom Großen Rat, ferner den Stadtschreiber.

bis 1540 erfüllt von einem Wachsen der Organisation und einem Streben nach Verbesserung der Verwaltung. Eine Frage soll hier wenigstens noch gestellt werden, wenn sie auch in Anbetracht der heutigen Quellenlage nicht beantwortet werden kann: es wird einmal festzustellen sein, ob nicht den verschiedenen Stadtschreibern dieser Zeit ein starker Anteil an diesem Streben nach Zentralisation zukommt. Innerhalb der Eidgenossenschaft hat die zürcherische Entwicklung übrigens mehr als eine Parallele: der Wille der bernischen Regierung, ihre Autorität den Gerichtsherren gegenüber zur Geltung zu bringen, fand seine Auswirkung im Twingherrenstreit von 1470 bis 1471, und in Abt Ulrich Rösch von St. Gallen (1463 bis 1491) tritt uns ein Verwaltungsmann großen Zuschnittes entgegen. Die Einzelforschung wird hier einsetzen müssen, damit die treibenden Kräfte und die Zusammenhänge erfaßt werden können. Mit der Mitte des 16. Jahrhunderts hatte der zürcherische Verwaltungsorganismus seine feste Form erhalten, die bis 1798 maßgebend blieb. Die Staatsverfassung dieser älteren Zeit erinnert in ihrer merkwürdigen Vermischung von neuerem und älterem Geist an die Baukunst der Zeit, wo sich der gotische Stil unter dem Einfluß der Renaissance verändert, aber noch bis ins 18. Jahrhundert seine letzten Ausläufer nachzuweisen sind.

Auf die Frage der gegenseitigen Beeinflussung der städtischen und der fürstlichen Verwaltungstätigkeit gibt uns die Betrachtung der zürcherischen und der habsburgischen Verwaltung keine eindeutige Auskunft. Vollends gewagt wäre es, wenn mit dem in unserer Skizze zur Verfügung stehenden Material ein Urteil hinsichtlich der Priorität zu fällen versucht werden wollte. Gewiß, Georg von Below hat betont, daß hier ein Problem verliege, und es sei nicht bestritten, daß sich die Frage sehr wohl anpacken läßt mit dem reicheren Material des weiträumigen deutschen Reiches. Bei Zürich dürften die Verhältnisse so liegen, daß einige brauchbare Grundgedanken den habsburgischen Verwaltungsgepflogenheiten entnommen wurden, daß sich die zürcherische Landschaftsverwaltung aber selbständig nach den örtlichen Bedürfnissen weiterentwickelt hat. Nur in einem Punkte springt die sachliche Überlegenheit des städtischen Wesens sofort in die Augen: die Stadt

war ein unerschöpfliches Reservoir für das Beamtenmaterial, dessen die an Umfang stets zunehmende Verwaltung bedurfte. Und diese Stadt gewährleistete mit ihren Bürgern ein Funktionieren des Beamtenapparates nach den Regeln der Tradition und der Ebenmäßigkeit. Insofern man in diesen Dingen überhaupt ein Werturteil abgeben will, so sehe ich darin eine positive Seite der städtischen Entwicklung. Diese Komponente der Landschaftsverwaltung fehlt bei der benachbarten Abtei St. Gallen völlig. Die Abtei nahm zwangsläufig nach dem Bruche mit der Stadt St. Gallen ihre Beamten aus der süddeutschen, aus der vorarlbergischen und aus der urschweizerischen Bevölkerung, denn es fehlte eben am Nachwuchs aus einer aufstrebenden Stadt. Die Bevölkerung der Äbttestadt Wil war nicht in der Lage, diesen zahlreichen Ansprüchen an Beamtenpersonal für das äbtische Gebiet zu genügen. Allein diese Feststellung gehört schließlich nicht mehr in das Gebiet der Frage nach der Priorität, denn von einer Beeinflussung zwischen den Verwaltungsmethoden der Abtei St. Gallen und dem Stadtstaat Zürich kann ernsthafterweise nicht die Rede sein. Die Verfassungsgeschichte wird sich immer wieder auf die Richtigkeit ihrer Methode besinnen müssen: die Feststellung gleicher Erscheinungen in benachbarten Gebieten bedeutet noch lange nicht eine Abhängigkeit im Sinne der Beeinflussung. Gleiche Voraussetzungen können ähnliche Erscheinungen erzeugen, ohne daß an ein Wandern der Institutionen zu denken ist. Allein für die Wissenschaft gilt es ja nicht nur, die Schranken der Methode zu zeigen. Wir sehen auch die Bedeutung der Synthese, und jede kühne Konstruktion, mag sie auch noch so vielen Widersprüchen begegnen, trägt bei zur Schaffung einer wahrhaft wissenschaftlich eingestellten Betrachtungsweise, die über die Akribie derzelforschung hinausführt zur Geistesgeschichte. In diesem Sinne kann auch die rechtsvergleichende Methode nur Gutes schaffen.

---